

# Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Planungsbüro Trautmann  
Architektin f. Stadtplanung  
Walwanusstraße 26  
DE-17033 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 509-56030  
E-Mail: [geodatenservice@laiv-mv.de](mailto:geodatenservice@laiv-mv.de)  
Internet: <http://www.laiv-mv.de>  
Az: 341 - TOEB202300341

Schwerin, den 20.04.2023

## Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: Vorhaben Burg Stargard -Wohnen Lindenhof Nord

Ihr Zeichen: 20.4.2023

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.** Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von

Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden**. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden**, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen**.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte**.

#### **Hinweis:**

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Tonagel



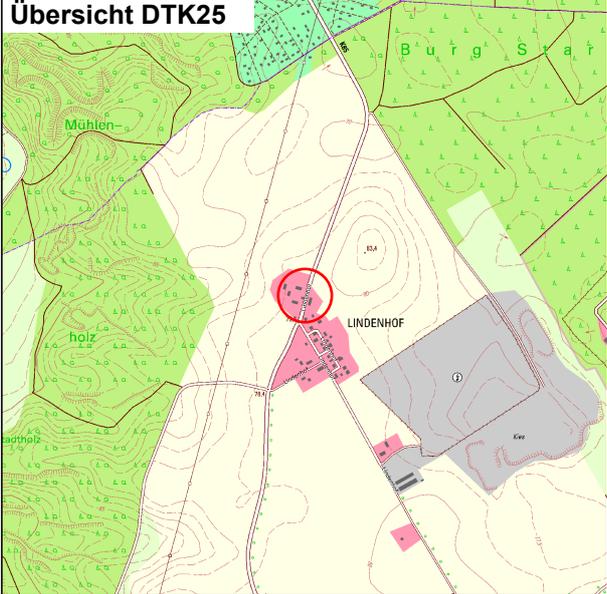
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und  
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



**Einzelnachweis  
Höhenfestpunkt**

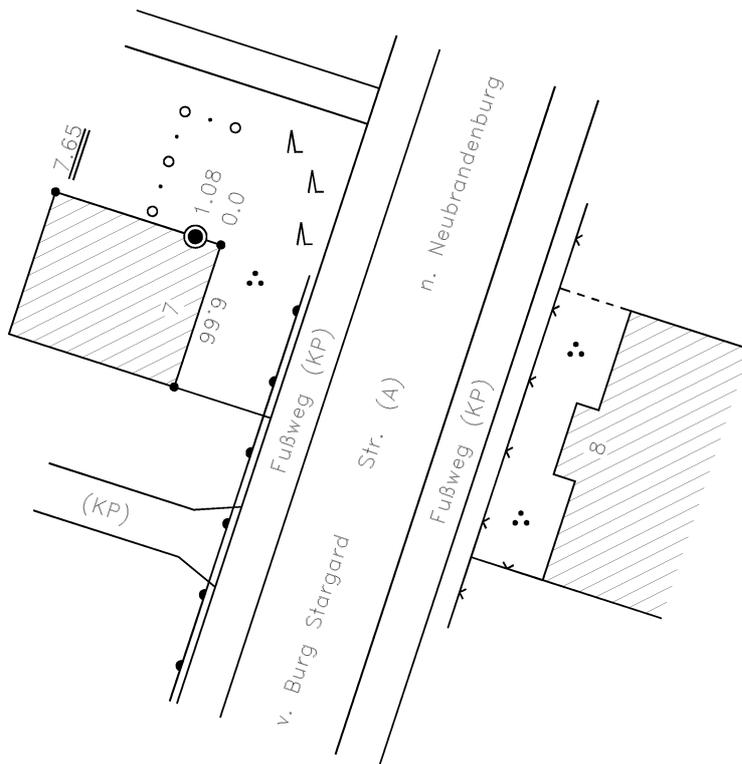
**244504130**

Erstellt am: 07.04.2022

<b>Punktvermarkung</b> Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit Inschrift)	<b>Klassifikation</b> Ordnung <b>NivP(3) - Nivellementpunkt 3. Ordnung</b>
<b>Überwachungsdatum</b> <b>14.12.2004</b>	<b>Lage</b> System <b>ETRS89_UTM33</b> Messjahr <b>2003</b> East [m] <b>33 388568,000</b> North [m] <b>5931594,000</b> Genauigkeitsstufe
<b>Gemeinde</b> <b>Burg Stargard, Stadt</b>	<b>Höhe</b> System <b>DE_DHHN2016_NH</b> Messjahr <b>2003</b> Höhe [m] <b>79,178</b> Genauigkeitsstufe <b>Standardabweichung S &lt;= 5 mm</b>
<b>Übersicht DTK25</b> 	<b>Bemerkungen</b>

**Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht**

Ortslage Lindenhof





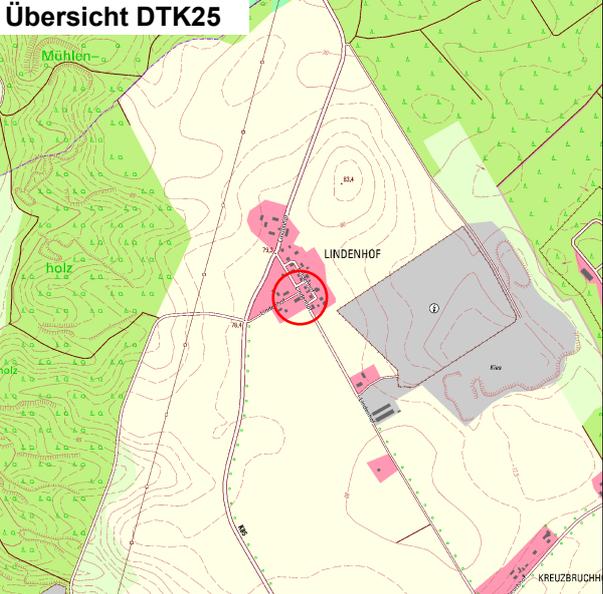
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und  
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



Einzelnachweis  
Höhenfestpunkt

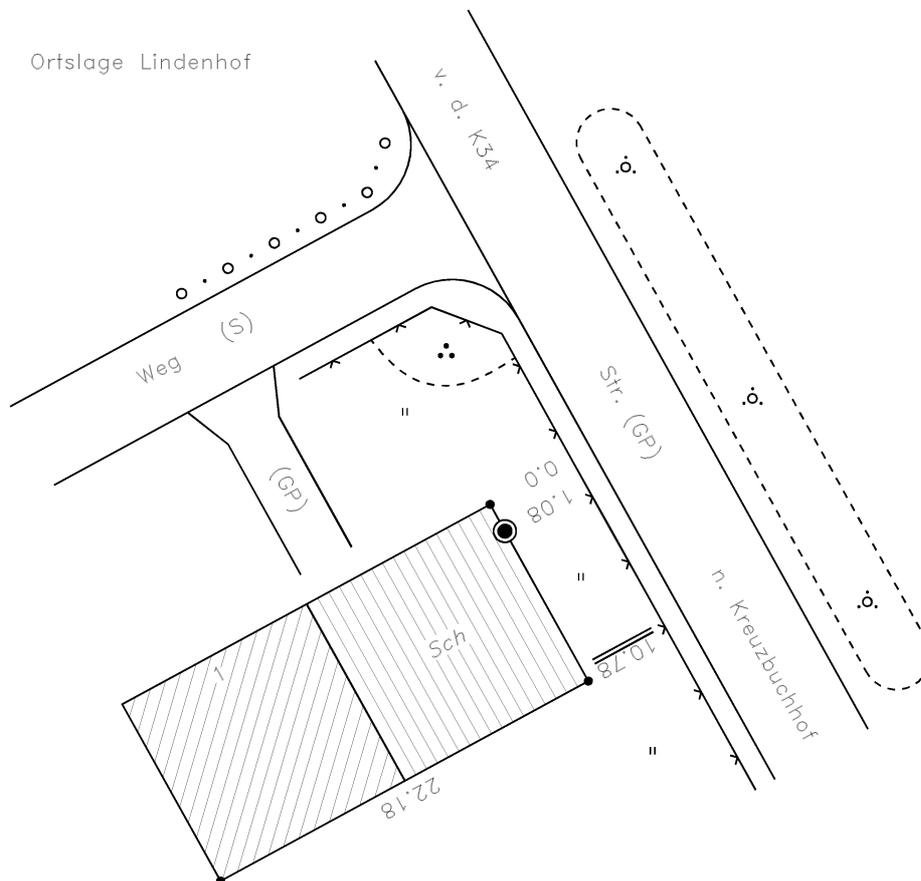
**244504140**

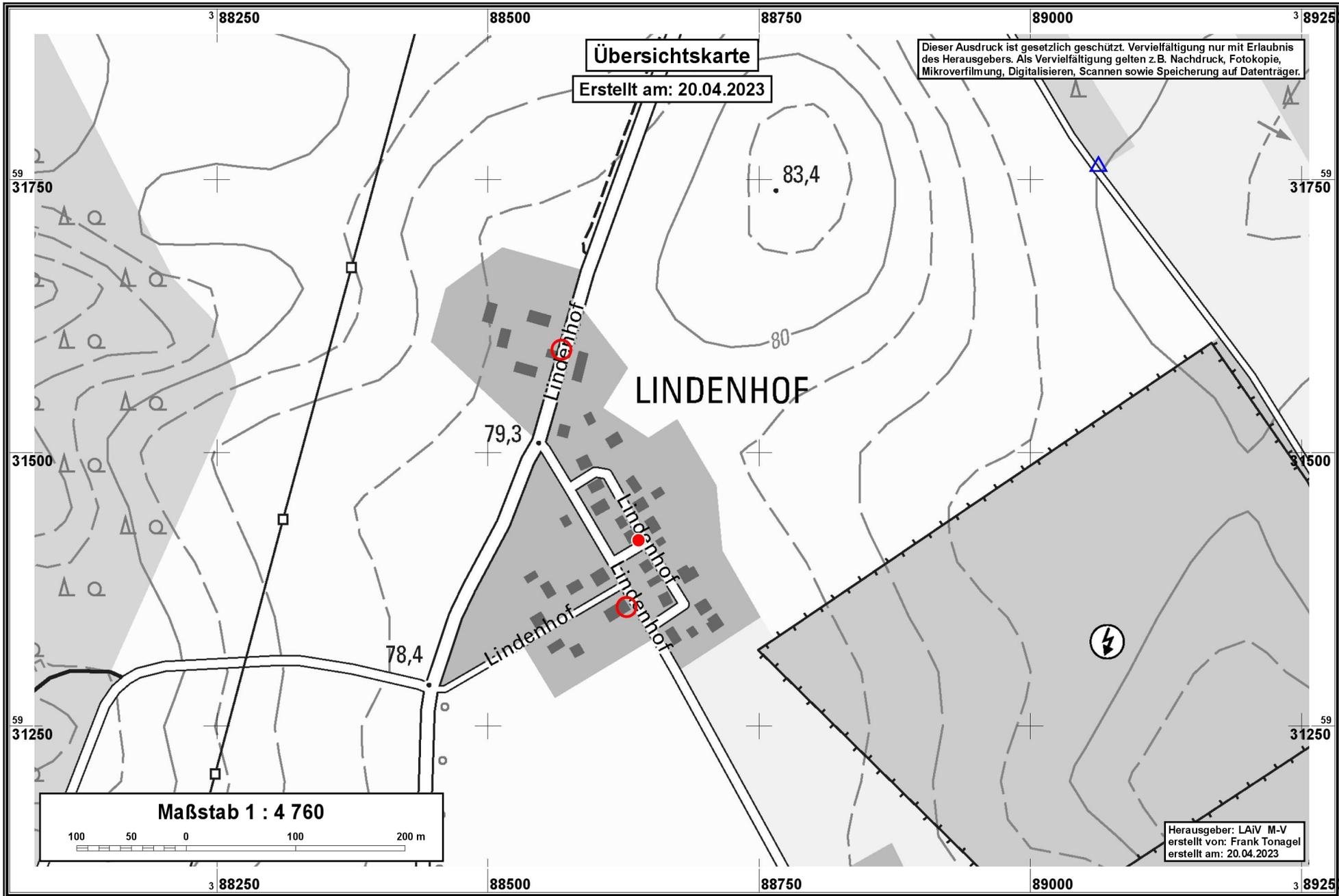
Erstellt am: 07.04.2022

<b>Punktvermarkung</b> Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit Inschrift)	<b>Klassifikation</b> Ordnung NivP(3) - Nivellementpunkt 3. Ordnung
<b>Überwachungsdatum</b> 14.12.2004	<b>Lage</b> System ETRS89_UTM33 Messjahr East [m] North [m] 2003 33 388628,000 5931359,000 Genauigkeitsstufe
<b>Gemeinde</b> Burg Stargard, Stadt	<b>Höhe</b> System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 2003 80,198 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 5 mm
<b>Übersicht DTK25</b> 	<b>Bemerkungen</b> 0,40 unter Sockel

### Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht

Ortslage Lindenhof





**Übersichtskarte**

Erstellt am: 20.04.2023

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

**Maßstab 1 : 4 760**

100 50 0 100 200 m

Herausgeber: LAIV M-V  
erstellt von: Frank Tonagel  
erstellt am: 20.04.2023

# Merkblatt

## über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

**1. Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck  $\triangle$ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit  $\triangle$  und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

**2. Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

**3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal =  $10^{-5}$  m/s<sup>2</sup>) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ( $\varnothing$  3 cm mit Aufschrift „SFP“ und  $\triangle$ ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck  $\triangle$  gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

**4. Gesetzliche Grundlage** für die Vermarktung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

**Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.**

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

**Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**  
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin  
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260  
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

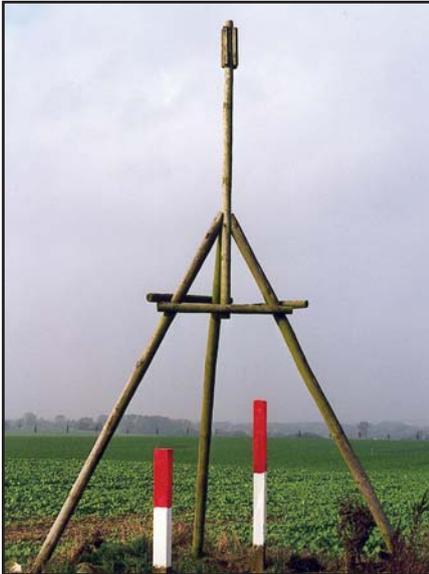
### Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Stand: März 2014

### Druck:

Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

# Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



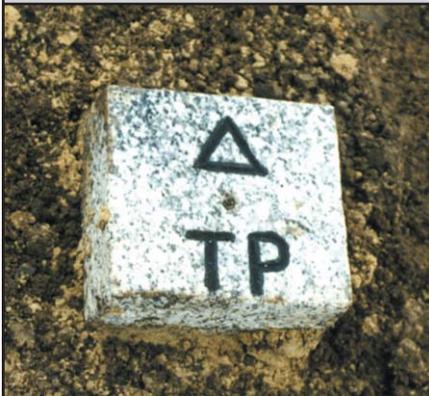
**TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



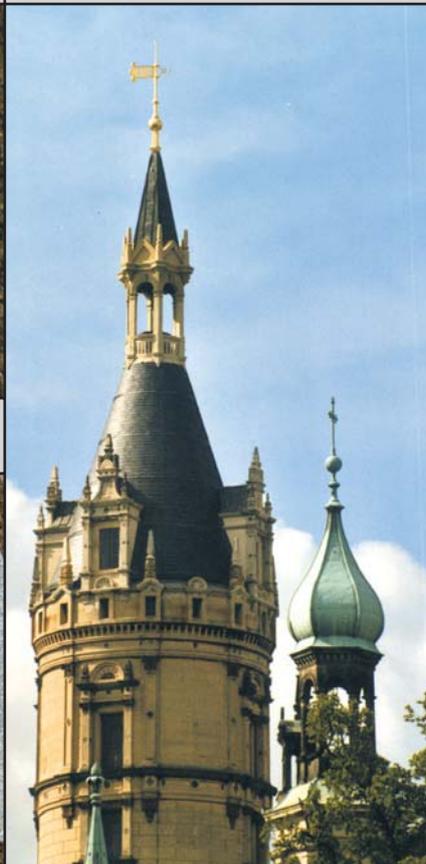
**OP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



**HFP** Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel



**BFP/TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)\*



**Hochpunkt** (Turm Knopf u. a.)



**HFP** Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



**GGP** Granitpfeiler 30 cm x 30 cm\* oder 50 cm x 50 cm\*



**Markstein** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



**TP** (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)\*



**SFP** Messingbolzen Ø 3 cm



**SFP** Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

\* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel

Planungsbüro Trautmann  
Walwanusstraße 26  
17033 Neubrandenburg

per E-Mail: [info@planungsbuero-trautmann.de](mailto:info@planungsbuero-trautmann.de)

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
Tilo Granzow	039603-25331	t.granzow@stargarder-land.de	21. April 2023

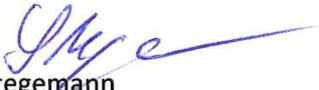
**Stellungnahme der Gemeinde Groß Nemerow zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Groß Nemerow stimmt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard zu.

Es weitere keine nachbarlichen Belange berührt.

Mit freundlichen Grüßen



Stegemann  
Bürgermeister  
Gemeinde Groß Nemerow



Planungsbüro Trautmann  
Walwanusstraße 26  
17033 Neubrandenburg

per E-Mail: [info@planungsbuero-trautmann.de](mailto:info@planungsbuero-trautmann.de)

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
Tilo Granzow	039603-25331	t.granzow@stargarder-land.de	21. April 2023

**Stellungnahme der Gemeinde Holldorf zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Holldorf stimmt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard zu.

Es weitere keine nachbarlichen Belange berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Borchardt  
Bürgermeister  
Gemeinde Holldorf



Planungsbüro Trautmann  
Walwanusstraße 26  
17033 Neubrandenburg

per E-Mail: [info@planungsbuero-trautmann.de](mailto:info@planungsbuero-trautmann.de)

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
Tilo Granzow	039603-25331	t.granzow@stargarder-land.de	21. April 2023

**Stellungnahme der Gemeinde Lindetal zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Lindetal stimmt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard zu.

Es weitere keine nachbarlichen Belange berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Kroh   
Bürgermeisterin  
Gemeinde Lindetal

Planungsbüro Trautmann  
Walwanusstraße 26  
17033 Neubrandenburg

per E-Mail: [info@planungsbuero-trautmann.de](mailto:info@planungsbuero-trautmann.de)

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
Tilo Granzow	039603-25331	t.granzow@stargarder-land.de	21. April 2023

**Stellungnahme der Gemeinde Pragsdorf zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Pragsdorf stimmt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard zu.

Es weitere keine nachbarlichen Belange berührt.

Mit freundlichen Grüßen



Opitz  
Bürgermeister  
Gemeinde Pragsdorf



# Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Neustrelitz • Wilhelminenhof 6 • 17237 Blumenholz

Planungsbüro Trautmann  
Walwanusstraße 26  
17033 Neubrandenburg

per e-mail: [info@planungsbuero-trautmann.de](mailto:info@planungsbuero-trautmann.de)

## Forstamt Neustrelitz

Bearbeitet von: Herrn Knoll

Telefon: 03981 42106-16  
Fax: 03994 235-406  
E-Mail: [detlev.knoll@lfoa-mv.de](mailto:detlev.knoll@lfoa-mv.de)

Aktenzeichen: 7444.382  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Blumenholz, den 21.04.2023

### Entwurf zum B-Plan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Gemeinde Burg Stargard

- Ihr Schreiben per mail vom 20.04.2023

- Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrte Frau Trautmann,

der Vorstand der Landesforstanstalt M/V hat mich zuständigkeitshalber mit einer Stellungnahme zu dem o.g. Entwurf des B-Plans beauftragt. Bezugnehmend auf die Planungsunterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Das B-Plansatzungsgebiet liegt im Hoheitsbereich des Reviers Tannenkrug des Forstamtes Neustrelitz. Die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern hat als untere Forstbehörde bei ihrer Stellungnahme die Einhaltung des Landeswaldgesetzes M/V und forstliche Belange zu prüfen.

Gemäß § 20 Abs. (1) Landeswaldgesetz M-V (LWaldG)<sup>1</sup> ist „...zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.“

Die nächstgelegene Waldfläche ist das Mühlenholz (Gemarkung Burg Stargard, Flur 1, Flurstück 1) ca. 250 m westlich des B-Plansatzungsgebietes.

Bei dem vorliegenden Entwurf des B-Plans Nr. 27 der Gemeinde Burg Stargard sind forstliche Belange nicht betroffen. Geplante Erstaufforstungen in der Nähe des B-Plansatzungsgebietes sind auch nicht bekannt.

Ich stimme dem Vorhaben zu.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez.  
Matthias Puchta  
Forstamtsleiter

<sup>1</sup> Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

## Planungsbüro Trautmann

---

**Von:** Amt Woldegk D. Nebe <d.nebe@amt-woldegk.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 26. April 2023 08:35  
**An:** Planungsbüro Trautmann  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard

Guten Morgen Frau Trautmann,

die Stadt Woldegk hat im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Öffentliche Belange der Stadt Woldegk werden von der Planung nicht berührt.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

--

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Nebe  
Sachbearbeiter Bau-/Ordnungsamt  
Tel. 03963 256517  
Fax 03963 256535

Amt Woldegk\*Karl-Liebknecht-Platz 1\*17348 Woldegk

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet. This electronic message transmission may contain confidential and/or privileged information.

If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is forbidden.



Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rowaer Forst 1,  
17094 Burg Stargard

Planungsbüro Trautmann  
Walwanusstraße 26

17033 Neubrandenburg

**Marie Hundt | PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung**

**030 8353 78255 | M.Hundt@telekom.de**

**26.04.2023 | Neubrandenburg/Katharinviertel 2. BA 2.TA Bienenweg, Sonnenstraße - Kanalsanierung  
Schmutzwasser**

**Vorgangsnummer: 01024-2023**

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, deren Lage aus beiliegenden Bestandsunterlagen zu entnehmen ist.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: [T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de](mailto:T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de)

**Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:**

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>) oder unter der Mailadresse ([planauskunft.nordost@telekom.de](mailto:planauskunft.nordost@telekom.de)). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infolyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

**Marie Hundt**  
Digital unterschrieben von  
Marie Hundt  
Datum: 2023.04.26 09:41:34  
+02'00'

i. A.

Marie Hundt

Anlagen

1 Übersichtsplan

1 Kabelschutzanweisung

1 Infolyer für Tiefbaufirmen

1 Merkblatt Baumstandorte



ERLEBEN, WAS VERBINDET.



# ACHTUNG, KABEL!

Kabelschäden bei Tiefbauarbeiten?  
Vorbeugen und schnell reagieren,  
wenn es doch einmal passiert.

**Herausgeber:**  
Deutsche Telekom Technik GmbH  
Landgrabenweg 151  
53227 Bonn



ERLEBEN, WAS VERBINDET

## KLEINE KABEL, GROSSE FOLGEN

Kommen bei Tiefbauarbeiten Maschinen zum Einsatz, etwa beim Ausschachten, ist besondere Vorsicht gefragt. Denn schon kleine Beschädigungen an Telekommunikationsleitungen können große Folgen haben.

Dabei kommt es nicht auf die Größe an: Nicht nur Beschädigungen an großen Kabelanlagen haben enorme Auswirkungen, auch bei kleinen Kabeln oder Röhrenchen sind die Folgen oft größer als gedacht – vor allem, wenn Glasfaserkabel betroffen sind:

- Hilfsbedürftige erreichen durch den Ausfall der Notrufleitungen unter Umständen weder Rettungsdienst, Polizei, noch Feuerwehr.
- Kunden können durch den Ausfall der EC-Lesegeräte in Geschäften nicht mehr mit Karte zahlen.
- In meist tausenden Haushalten fällt das Internet, Fernsehen und die Telefonie aus.
- Auch Sie können davon betroffen sein.

Eine Instandsetzung ist zudem teuer – beugen Sie deshalb vor.

## KABELSCHÄDEN VERMEIDEN

Um Schäden zu vermeiden, nutzen Sie deshalb die Trassenauskunft für die Kabel der Deutschen Telekom

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/>

und beachten Sie die dortigen Maßnahmen zum Kabelschutz.

- Nutzen Sie Kabellagepläne.
- Verwenden Sie ein Kabelsuchgerät.

## SCHÄDEN MELDEN

Sollte dennoch ein Kabel beschädigt worden sein, helfen Sie mit, die Auswirkungen zu reduzieren:

- Melden Sie alle Schäden,
- auch Schäden, die Sie vorfinden und nicht verursacht haben.

Das geht per Hotline: 0800330 1000 / 0800330 2000 – oder noch schneller mit der App „Trassen Defender“.

## SCHNELL & BEQUEM PER APP

Mit der kostenlosen App „Trassen Defender“ können Sie schnell und einfach einen Schaden melden. Ohne Wartezeit. Rund um die Uhr. Mit nur wenigen Klicks:

- Art und Umfang angeben
- Foto des Schadens hochladen
- Automatisch generierte GPS-Daten bestätigen



# KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

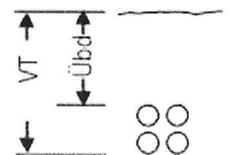
Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren (s. Seite 5) eingebrachte Anlagen haben eine Überdeckung (Übd) von mindestens 6 cm.

Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitze bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.



Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien<sup>1</sup> der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

**Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.**

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden“ angeben.)

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben

---

<sup>1</sup> Betrieben werden u.a.:

-Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)

- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen

- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigem Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

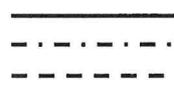
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

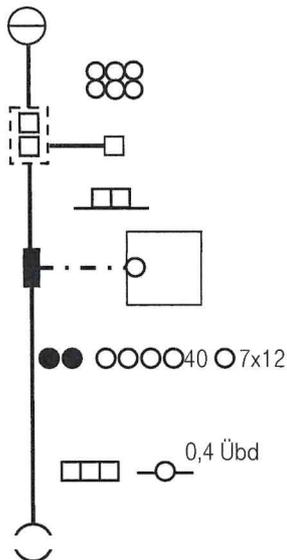
# ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 02.05.2022



Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr  
 Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt  
 Kabeltrasse oberirdisch verlegt



Betriebsgebäude

Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm)

Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen

Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:

hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm) und ein SNRV 7x12

hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung (Übd) von 0,4m

Rohr-Unterbrechungsstelle



Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebenener vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt

Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe

Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung



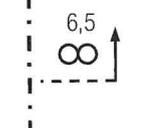
Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt

- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

- zwei Kabel mit Trassenwarnband



2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton;  
 ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

	Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)
	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
	Korr Meßp Korrosionsschutzseinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	Erdkabelmesspunkt
	über StICKkabel angeschlossene Wannenmuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über StICKkabel angeschlossener Wannenmuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	Mast, Beginn der Luftpfeilverlegung
	Abschlusspunkt des Linienetzes (APL) Kupfer Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt
	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt
	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht
	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht
	Rohr/SNRV mit <b>Nanot</b> trenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit <b>Mikro</b> trenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit <b>Mini</b> trenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit <b>Makro-/ Löffel</b> trenching eingebracht.

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

# Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

(Ausgabe 1989)

## 1 Einleitung

Der verstärkte Einsatz leitungsgebundener Energieträger, der steigende Versorgungskomfort, die zunehmende Verdichtung der Ver- und Entsorgung und die Entwicklung neuer Kommunikationstechniken haben dazu geführt, daß die Trassen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (uVEA) in den öffentlichen Verkehrsflächen weitgehend ausgenutzt sind.

Die Verpflichtung zur Pflanzung und Erhaltung der Bäume führt in vielen Fällen zu Interessenkonflikten zwischen den Aufgaben der Ver- und Entsorgungsunternehmen (VEU) und der Aufgabe der Grünflächenämter.

Für ein geregeltes und schadloses Nebeneinander von uVEA und Anpflanzungen ist daher Sorge zu tragen.

## 2 Aufgabenstellung

### 2.1 Auftrag der Grünflächenämter

2.1.1 Die Erhaltung des Baumbestandes sowie die weitere Bepflanzung und Begrünung der Straßen, Wege und Plätze und das Abschirmen von Verkehrswegen durch Bepflanzungen sind wichtige städtebauliche und stadthygienische Aufgaben.

Die Grünflächenämter haben entsprechende Beschlüsse der politischen Gremien umzusetzen bzw. eigene Planungen umzusetzen.

2.1.2 Zum Schutz von Bäumen sind die beeinträchtigenden Maßnahmen aus anderen als aus gartenbautechnischen Gründen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Lebensbereich der Bäume soll von technischen Einrichtungen freigehalten werden, da bei Betrieb, Unterhaltung und Reparatur dieser Einrichtungen schädliche Einwirkungen eintreten können.

Für Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen sind Schutzabstände einzuhalten bzw. Schutzmaßnahmen vorzusehen.

### 2.2 Auftrag der Ver- und Entsorgungsunternehmen (VEU)

2.2.1 Die VEU haben die gesetzliche Pflicht — die DBP das Recht gemäß Telegraphenwegegesetz — zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung.

2.2.2 In den Konzessionsverträgen und sonstigen Wegerechtsvereinbarungen sind das Recht auf selbst-

ständige und ungefährdete Trassen für uVEA sowie die dem Bestand und der Betriebssicherheit dienenden Leitungsrechte festgelegt.

Grundsätzlich sind die Trassen der uVEA von Bepflanzungen, Anschüttungen, Überbauungen usw. freizuhalten.

### 2.3 Problemstellung

2.3.1 Die Existenz von Bäumen kann gefährdet werden durch:

- Entfernen von Haltewurzeln, dadurch Umsturzgefahr
- Entfernen von Feinwurzeln bei zu geringem Abstand zum Stamm, dadurch Absterben als Folge von Unterversorgung
- Pilzinfektion (kein Gegenmittel) als Folge von Stamm- und Wurzelverletzungen
- Verfüllen der Baugrube mit pflanzenfeindlichen Stoffen und Materialien
- Dauerdrainagewirkung beim Verfüllen der Baugrube mit ungeeigneten Materialien
- längerfristige oder dauernde Grund- oder Schichtenwasserabsenkung
- Verdichtung des Wurzelraumes durch Belastung der Wurzelfläche mit Materialien, Geräten oder Fahrzeugen
- Überdeckung bzw. Eindeckung des Stammes durch Auffüllungen
- Aufheizen des Bodens durch Fernheizungen oder hoch belastete Stromkabel
- Austrocknung des Wurzelraumes
- Austreten von leitungstransportierten Stoffen im Lebensbereich der Bäume
- Beschädigung von Stamm und Krone.

Die Beurteilung der Standsicherheit von Bäumen kann durch nachträglich eingebaute Leitungen erschwert werden. Dies kann zu erhöhten Risiken für Personen und Sachen durch nicht rechtzeitig erkannte Umsturzgefahr führen.

2.3.2 Die Betriebssicherheit von uVEA kann gefährdet werden durch:

- Wurzeln von Bäumen, die sowohl uVEA als auch Kabel- und Rohrumhüllungen, Muffen, Rohrverbind-

- dungen und Hydrantenentleerungen verdrängen, beschädigen oder unwirksam machen können
- Belastungen durch Kippmomente, die vom Baum ausgehen
  - Entwurzelungen von Bäumen bei Sturm- und Schneebruchschäden
  - Verwendung aggressiver Böden und Materialien bei Pflanzungen
  - Verwendung von Düngemitteln, die den Leitungswerkstoff, dessen Umhüllung oder die Dichtung angreifen
  - Arbeiten an Pflanzgruben oder am Wurzelwerk
  - Entzug von Feuchtigkeit aus dem Erdboden durch Bäume, der zu einer Reduzierung der Strombelastbarkeit und der Lebensdauer von Kabeln führt
  - erschwerte Überwachung des Betriebszustandes
  - erschwerte Schadensbehebung und damit längere Versorgungsunterbrechungen
  - Erhöhung der Blitzgefahr für unterirdische Versorgungsanlagen durch die Ableitfunktion der Bäume.

Insgesamt können Betrieb, Überwachung und Reparatur von uVEA durch Bäume oder fest eingebaute Pflanzkübel erschwert und zeitaufwendig werden.

Die erschwerte Zugänglichkeit kann im Schadensfall zu erhöhten Risiken (z. B. bei Gas) für Personen und Sachen führen.

## 2.4 Zusammenwirken der Beteiligten

Die konkurrierenden Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Ziel ist, die gesetzlich geforderte Ver- und Entsorgungssicherheit und den öffentlichen Auftrag zur Begrünung zu koordinieren.

Bei Beginn der Planungen für Baumpflanzungen sind deshalb über eine Koordinierungsstelle (Kost) alle im Straßenbereich tangierten VEU zur Stellungnahme aufzufordern, damit ihre Belange hinsichtlich der vorhandenen und geplanten uVEA berücksichtigt und evtl. notwendige Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Bei Beginn der Planungen von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich vorhandener Bäume sind die zuständigen Garten- oder Grünflächenämter zur Stellungnahme aufzufordern, damit der Schutz der Bäume durch besondere Bauweisen oder Schutzmaßnahmen gewährleistet wird.

Bei der Festlegung von Leitungstrassen zur Verlegung von uVEA sind Trassen für Baumpflanzungen zu

berücksichtigen. Dies gilt besonders für neu anzulegende Straßenflächen, aber auch für bestehende Verkehrsflächen, bei denen eine nachträgliche Begrünung oder straßenbautechnische Umbaumaßnahme zu erwarten sind.

## 3 Pflanzungen von Bäumen im Bereich bestehender unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen

### 3.1 Planung

Werden Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen von den Grünflächenämtern geplant, so sind die Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen rechtzeitig in die Planung einzubeziehen. Hierzu ist den Leitungsträgern ein Lageplan, in der Regel M 1:500, vorzulegen, in den die vorhandenen und geplanten Baumstandorte eingetragen sind.

Die Planung neuer Baumstandorte ist auf Grund des Leitungsbestandes und der Baumart im Einzelfalle abzustimmen. Insbesondere die vorhandenen Hausanschlüsse sind zu beachten.

Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Die Leitungsabstände der DIN 1998 können nicht immer maßgebend sein. Die dort angegebenen Maße sollen nur Empfehlung für die Planung sein. Insbesondere in den verdichteten Kernbereichen der Innenstädte können die Abstände der DIN 1998 des öfteren nicht eingehalten werden.

Um den Forderungen nach Begrünung der Innenstädte Rechnung tragen zu können, müssen besondere Maßnahmen getroffen werden, wenn die Pflanzungen dicht an bestehenden uVEA vorgenommen werden.

Es ist zu berücksichtigen, daß die Wurzeln des Straßenbaumes über die angegebenen Abstände hinausreichen und er diese über weite Strecken dort ausbildet, wo er ein entsprechendes Angebot an Nährstoffen, Wasser und Luft vorfindet.

### 3.2 Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Versorgungsleitungen

Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Versorgungsanlage.

#### 3.2.1 Abstände über 2,50 m

Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.

#### 3.2.2 Abstände von 1,00–2,50 m

Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baum- und Leitungsart der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen.

### 3.2.3 Abstände unter 1,00 m

Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung im Ausnahmefall unter Abwägung der Risiken möglich. Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.

### 3.3 Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Entsorgungsleitungen

Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Entsorgungsanlage.

#### 3.3.1 Abstände über 2,50 m

Bei einem Abstand über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich; der Bauzustand der Entsorgungsanlage ist zu berücksichtigen.

#### 3.3.2 Abstände unter 2,50 m

Bei Abständen unter 2,50 m sind Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzelungen erforderlich, wenn die Kanaltiefe nicht mehr als 2,00 m beträgt.

Bei Abständen unter 1,50 m können Reparaturen nicht mehr durchgeführt werden, ohne den Baum zu beseitigen oder aufwendige Bauverfahren anzuwenden.

### 3.4 Pflanzgruben

Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur Außenhaut der uVEA hat.

### 3.5 Pflanzabstände der Bäume untereinander

Der Pflanzabstand der Bäume, die in einer Baumreihe parallel zu einer uVEA gepflanzt werden sollen, ist abhängig von der Baumart, dem Abstand von der Leitungstrasse und von der Leitungsart.

Er soll für kleinkronige Bäume wegen der Regelrohrlänge 6,00 m nicht unterschreiten, großkronige Bäume benötigen größere Abstände.

### 3.6 Abstand von Baumpflanzungen zu oberirdischen Leitungselementen

Der Pflanzabstand von Bäumen zu oberirdischen Leitungselementen (Schächte, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke usw.) soll in der Regel 2,00 m nicht unterschreiten. Diese Elemente müssen aus Sicherheitsgründen jederzeit zugänglich sein.

### 3.7 Schutzmaßnahmen

Sofern nach 3.2 und 3.3 Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten

- ringförmige Trennwand
- Schutzrohre, längsgeteilte Schutzrohre.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien ( $d < 2$  mm), Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton.

#### 3.7.1 Einbau von parallelen Trennwänden (Systemskizze s. Anlage 1)

Trennwände müssen von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe der uVEA geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material sein, d. h. Beton, Stahl oder geeignete Kunststoffe.

Der Abstand zwischen der Trennwand und der unterirdischen Leitung soll im Regelfall 0,30 m, bei Verlegetiefen  $> 1,25$  m, 0,50 m nicht unterschreiten.

Die Länge der Trennwand soll — gemessen vom Stamm — je nach Baumart, beidseitig 1,50–2,00 m betragen.

#### 3.7.2 Ringförmige Trennwände (Systemskizze s. Anlage 2)

Ringförmige Trennwände (Beton- oder Kunststoffringe) bieten sich im Ausnahmefall als Schutzmaßnahme an, wenn der Baum zwischen Versorgungsleitungen gepflanzt werden soll.

Die Verwendung von halbierten Ringen ist anzustreben, um den Wasserhaushalt innerhalb des Schutzringes zu verbessern und teilweisen Wurzelaustritt zu ermöglichen.

Die Mindestabstände für ein Arbeiten an den uVEA gelten wie unter 3.7.1. Die Tiefe der ringförmigen Trennwände muß bis auf Sohlhöhe reichen, aber nur maximal 0,80 m betragen.

Da nur wenige kleinkronige Bäume für diese Pflanzform geeignet sind, ist eine beidseitige Anordnung von Trennwänden gem. 3.7.1 vorzuziehen, um das Wachstum des Baumes sicherzustellen.

#### 3.7.3 Längsgeteilte Schutzrohre

Der Einbau von längsgeteilten Schutzrohren sollte für Rohrleitungen auf Einzelfälle beschränkt werden.

Die Länge der längsgeteilten Schutzrohre soll, gemessen vom Stamm, beidseitig 2,00 m betragen.

Längsgeteilte Kunststoff-Schutzrohre sind bei Kabelleitungen den Trennwänden nach 3.7.1 und 3.7.2 vorzuziehen, dürfen jedoch bei hochbelasteten Starkstromkabeln eine Länge von 4,00 m im Einzelfall nicht überschreiten. Die Schutzrohre sollten allseitig dicht verschlossen sein. Tonhalbschalen schützen Kabel nicht vor Baumwurzeln.

### 3.8 Pflanzbehälter

Ist wegen uVEA eine Baumpflanzung in der Straße nicht möglich, so können in Einzelfällen Pflanzbehälter unter Beachtung der Gehölzauswahl in entsprechender Größe in Frage kommen.

#### 3.8.1 Aufstellung von Pflanzkübeln

Pflanzkübel können über uVEA aufgestellt werden, wenn gewährleistet ist, daß sie einschließlich der Bepflanzung abhebbar und transportierbar sind.

#### 3.8.2 Hochbeete und Pflanztröge ohne Bodenplatte

Hier gelten im Einzelfall die Schutzmaßnahmen nach 3.2.

#### 3.8.3 Pflanztröge unter Gelände

Pflanztröge unter Gelände sind ungeeignet, da sie das Baumwachstum behindern und nicht den angestrebten Schutz der uVEA bieten.

## 4 Bau von uVEA im Wurzelbereich vorhandener Bäume

(Systemskizze s. Anlage 3)

### 4.1 Planung

Werden uVEA im Bereich vorhandener Bäume geplant, so sind die Grünflächenämter in die Planung einzu beziehen.

Sind keine entsprechenden Unterlagen vorhanden, so sind die Baumstandorte vom Veranlasser einzumessen und im Lageplan, in der Regel im Maßstab 1 : 500, darzustellen.

Es ist der Leitungsbestand aller tangierten VEU festzustellen und ihre Stellungnahme einzuholen.

Bei der Festlegung der Trasse der uVEA sind die Lebensmöglichkeiten der Bäume und der spätere Betrieb sowie die Wartung der Anlagen zu berücksichtigen.

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob bei Erdkabelverlegungen für spätere Netzerweiterungen zusätzliche Leerrohre im Wurzelbereich verlegt werden.

Bereits im Planungsstadium sind wurzelschützende Maßnahmen wie Durchbohrungen, Durchpressungen oder der Bau von Wurzelvorhängen in Abstimmung mit den Grünflächenämtern zu prüfen.

### 4.2 Abstände von uVEA zu Bäumen

Grundsätzlich sollen Aufgrabungen nicht dichter als 2,50 m vom Stamm ausgeführt werden.

Kommt ein geringer Abstand in Betracht, so können im Einvernehmen der Beteiligten Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit vom vorhandenen Wurzelwerk vereinbart werden.

Innerhalb des Wurzelbereiches dürfen Schachtungen nur in Handarbeit ausgeführt werden.

Bei der Anwendung von Sonderschutzmaßnahmen sind DIN 18 920 und »Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung RAS-LG, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen RAS-LG 4« zu beachten.

### 4.3 Durchführung der Erdarbeiten

Wird der Wurzelbereich von Bäumen bei der Verlegung von uVEA angeschnitten, so ist der ausgehobene oder verbesserte Boden wieder in den Graben einzubringen, sofern nicht aus Gründen des Straßenbaues oder der Leitungsverlegung andere Maßnahmen erforderlich werden.

Diese sind mit den Grünflächenämtern abzustimmen.

Für die Leitungszonen gelten die Vorschriften der jeweiligen Leitungsbetreiber.

Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen sind in möglichst kurzer Zeit durchzuführen, um den Einfluß von Trockenheit und Frost zu begrenzen. Gegebenenfalls ist zu wässern. Müssen Wurzeln durchtrennt werden, sind sie schneidend zu durchtrennen, größere Schnittstellen zu glätten und mit Wundverschlußmittel zu versorgen.

Wird durch die Baumaßnahmen die Standsicherheit von Bäumen gefährdet, muß eine Verankerung erfolgen.

## 5 Maßnahmen bei geplanten Unterhaltungsarbeiten

### 5.1 Maßnahmen der Ver- und Entsorgungsunternehmen

Arbeiten an bestehenden uVEA innerhalb von Baumpflanzungen sind mit dem Grünflächenamt abzustimmen. Im übrigen gilt Abschnitt 4.

### 5.2 Maßnahmen der Grünflächenämter

Bei Aufgrabungsarbeiten, Bodenlüftungsmaßnahmen, Injektionsdüngungen und beim Eintreiben von Pfählen besteht Erkundigungspflicht nach vorhandenen Versorgungs- und Hausanschlußleitungen.

Arbeiten im Bereich von vorhandenen uVEA sind rechtzeitig mit dem VEU abzustimmen.

## 6 Sofortmaßnahmen bei Störungen und Schäden

### 6.1 Störungen an uVEA

Bei nicht vorgeplanten unaufschiebbaren Reparaturarbeiten (z. B. in Störungsfällen) im Bereich von Baumpflanzungen ist das VEU berechtigt, insbesondere zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für

Personen, Sachwerte etc. oder zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung, mit den Arbeiten sofort zu beginnen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen, u. a. auch das Fällen von Bäumen, durchzuführen. Die zuständigen Ämter werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt von diesen Maßnahmen verständigt.

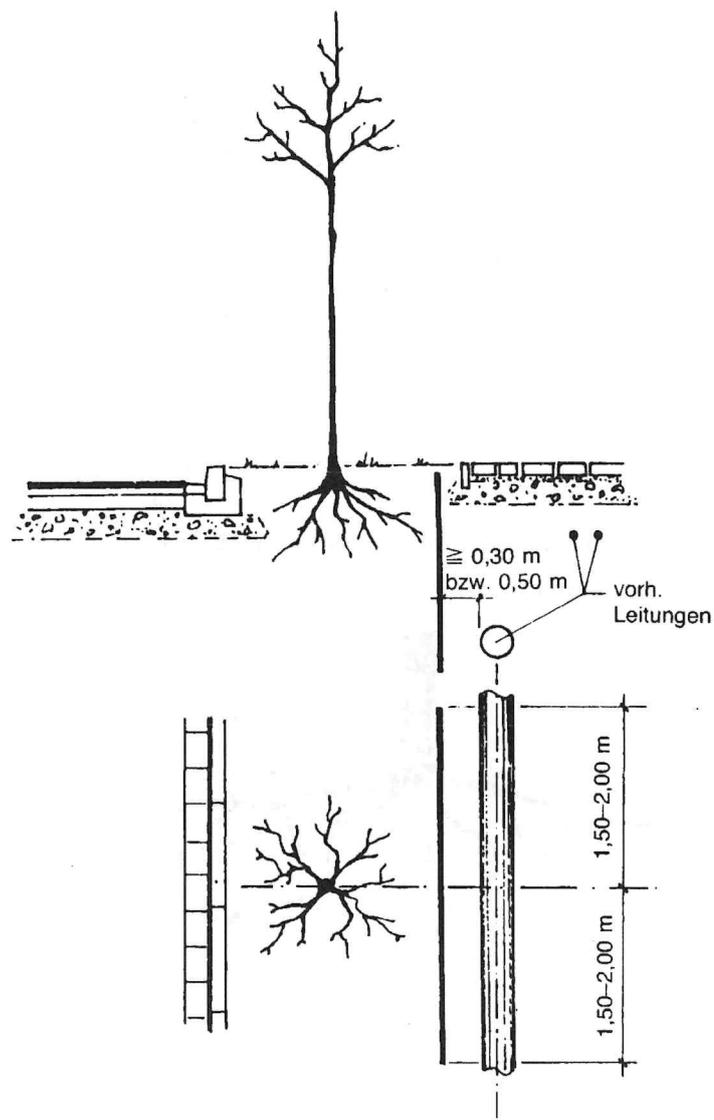
## 6.2 Schäden an Bäumen

Bei Windwurf und Entfernen des Wurzelstockes von Bäumen sind die VEU sofort zu benachrichtigen, wenn uVEA betroffen sein können.

### Anlage 1 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

#### Einbau von parallelen Trennwänden

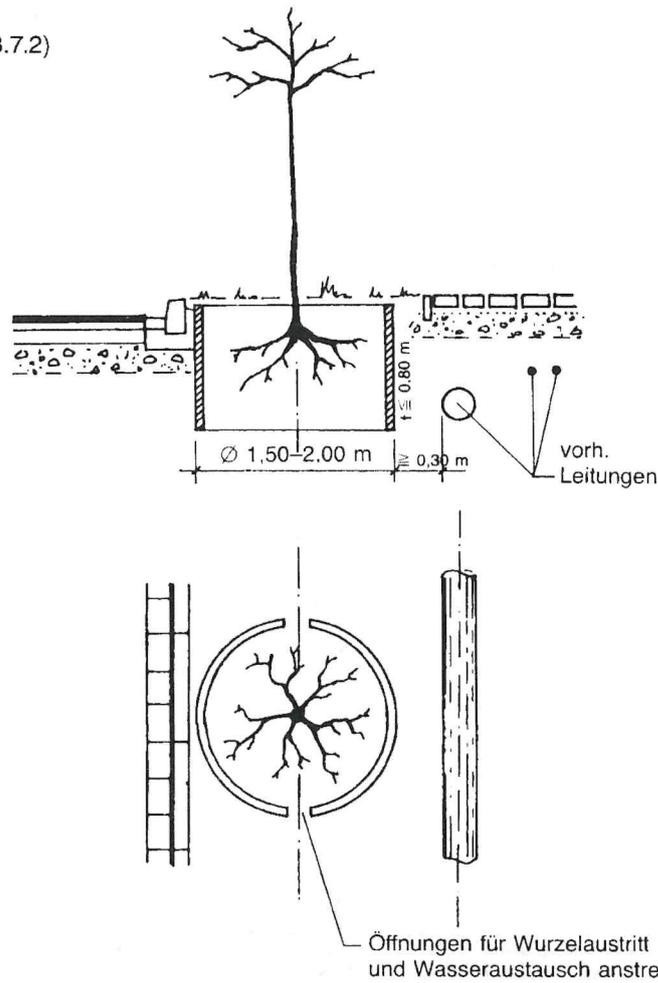
(Systemskizze zu Abschnitt 3.7.1)



Anlage 2 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

Ringförmige Trennwände

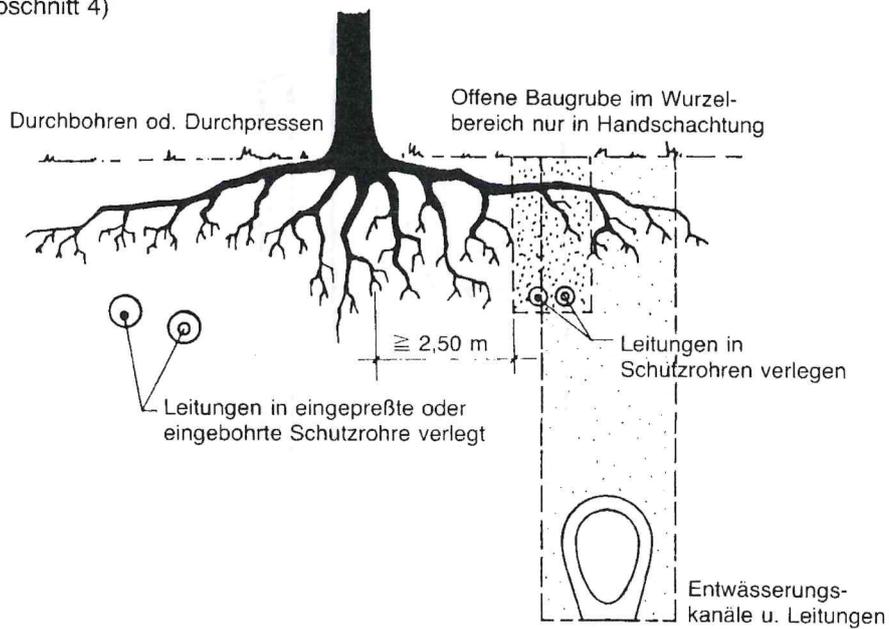
(Systemskizze zu Abschnitt 3.7.2)



Anlage 3 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

Bau von uVEA im Wurzelbereich vorhandener Bäume

(Systemskizze zu Abschnitt 4)







Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg

Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

Planungsbüro Trautmann  
Walwanusstraße 26  
17033 Neubrandenburg

Bearbeitet von: Fred Vespermann  
Tel.: +49 395 380 87813  
AZ: L1411-NB-B1028- Burg Stargard  
BP 27

**EINGANG**

03. April 2023

Fred.vespermann@nb.sbl-mv.de

Neubrandenburg, 28.04.2023

**Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard  
hier: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 20.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein

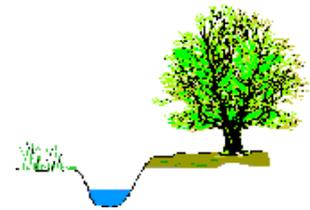
vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Vespermann

# WASSER - UND BODENVERBAND "Obere Havel / Obere Tollense"

- Körperschaft des öffentlichen Rechts –



WBV "Obere Havel/Obere Tollense", Ihlenfelder Str. 119, 17034 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 3. Mai 2023

per Mail: [info@planungsbuero-trautmann.de](mailto:info@planungsbuero-trautmann.de)

Planungsbüro Trautmann  
z. H. Frau Gudrun Trautmann  
Walwanusstraße 26  
17033 Neubrandenburg

Bearbeiter:  
Herr Hoff  
[hoff@wbv-mv.de](mailto:hoff@wbv-mv.de)

Durchwahl:  
03 95 / 455 044 13

Aktenzeichen:  
StarLaLindenhofBPlan2703052023

- 1. Bezug:** Ihre Mail vom: 20.04.2023
- 2. Betrifft:** Beteiligung Träger öffentlicher Belange – Trassenauskunft
- 3. Art der Maßnahme:** Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard
- 4. Arbeitsunterlagen:** Ihr Mail vom 20.04.2023, Lagepläne

Sehr geehrter Frau Trautmann,

im angezeigten Geltungsbereich in der Ortslage Burg Stargard - Lindenhof befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand kein Gewässer 2. Ordnung, das in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes liegt.

Da keine weiteren Gewässer 2. Ordnung oder wasserwirtschaftlichen Anlagen, die in unserer Unterhaltungslast liegen, von Ihrem Bauvorhaben betroffen sind, gibt es unsererseits keine Einwände.

Bei Problemen, Rückfragen oder für Einweisungen vor Ort wenden Sie sich bitte unter 0160 – 96935191 an unseren zuständigen Verbandsingenieur, Herrn Hoff.

Dieses Schreiben ist eine Stellungnahme und gilt nicht als Genehmigung. Zur Vervollständigung unserer Unterlagen bitten wir um Übersendung der Lesebestätigung für dieses Schreiben.

Mit freundlichem Gruß

gez. Kloth  
A. Kloth  
Geschäftsführerin

Anlagen:  
lt. Text

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und somit ohne handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir versichern einen sorgsamem Umgang mit Ihren Daten und benötigen diese lediglich, um sie im Zusammenhang mit anderen Medien darzustellen und ggf. notwendige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu erkennen.

## Planungsbüro Trautmann

---

**Von:** Bach, Dimitrius <Dimitrius.Bach@gascade.de> im Auftrag von Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de>  
**Gesendet:** Freitag, 5. Mai 2023 10:01  
**An:** Planungsbüro Trautmann  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard  
**Anlagen:** Bebauungsplan Nr\_27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard.msg; BIL-Boardingpass.pdf; BIL-Flyer-Kommune\_Jan-2021.pdf  
**Signiert von:** leitungsauskunft@gascade.de

Aktenzeichen: 20230505-095506

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an GASCADE Gastransport GmbH, WINGAS GmbH, OPAL Gastransport GmbH & Co. KG sowie NEL Gastransport GmbH ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

**Informationen zum „Express Boarding“ für die Nutzung des BIL Portals finden Sie hier**



Bitte richten Sie daher Ihre **beigefügte Anfrage erneut** und **zukünftige Anfragen** an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Benachrichtigung keinerlei Prüfung, Freigabe oder Beantwortung Ihrer beiliegenden Anfrage darstellt!**

.....  
*Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.*

*Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.*

***BIL eG und ALIZ GmbH & Co. KG vereinbaren enge Zusammenarbeit!***

Ab Juli 2019 vereinbaren die führenden Unternehmen zur Leitungsrecherche für Netzbetreiber (**BIL eG**) und der Bauwirtschaft (**ALIZ GmbH & Co. KG**) eine umfassende Zusammenarbeit zur Bereitstellung einer zentralen Onlineplattform für Bauanfragen in Deutschland. Mit Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung können nunmehr spartenübergreifend alle bekannten Leitungsbetreiber der beiden etablierten Leitungsauskunftsportale mit einer einzigen Bauanfrage zentral über das BIL-Portal erreicht werden.

*Ihr Vorteil:* Sie müssen Ihre Anfrage nur einmalig eingeben und erreichen direkt alle an BIL **sowie** ALIZ angeschlossenen Leitungsbetreiber. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die Netzbetreiber und rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Team Leitungsauskunft

E-Mail: [leitungsauskunft@gascade.de](mailto:leitungsauskunft@gascade.de)

GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Germany

[www.gascade.de](http://www.gascade.de)



20230505-  
095506\_AD Check

GASCADE Gastransport GmbH  
Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland  
Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752  
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Ulrich Benterbusch  
Aufsichtsratsvorsitzender: Thilo Wieland



< Zurück

Aktion ⋮

BIL-ID: 20230506-0017

## Anfrage Bebauungsplan Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord"

BIL-Betreiber ermittelt  ALIZ angefragt

### Liste der zuständigen BIL-Betreiber

Ihre Anfrage wurde an alle Betreiber weitergeleitet, die das BIL-Portal für die Leitungsauskunft verwenden. Nutzen Sie den ALIZ-Recherchedienst, um die Zuständigkeit weiterer Betreiber, die nicht das BIL-Portal verwenden, zu ermitteln.

Ontras Gastransport GmbH  
(Beauskunftung automatisch durch die  
GDMcom GmbH)

Noch keine Antwort

[Details anzeigen](#)

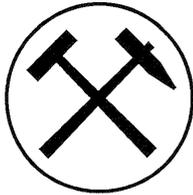


### ALIZ-Recherche zusätzlich beauftragen ⓘ

Für Ihr Bauvorhaben wurden **zusätzlich 15 weitere Leitungsbetreiber** ermittelt, die Sie über den ALIZ-Recherchedienst kostenpflichtig anfragen können. Für weitere Informationen und Fragen rufen Sie uns gerne unter 0211 61 69 61 0 an.







# Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund  
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Gudrun Trautmann  
Walwanusstraße 26  
17033 Neubrandenburg

Bearb.: Frau Günther  
Fon: 03831 / 61 21 0  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: [D.Guenther@ba.mv-regierung.de](mailto:D.Guenther@ba.mv-regierung.de)

[www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de)

Reg.Nr. 2434/23

Az. 512/13071/283-2023

Ihr Zeichen / vom  
20.04.2023

Mein Zeichen / vom  
Gü

Telefon  
61 21 44

Datum  
08.05.2023

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

# Hauptzollamt Stralsund



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

**nur per E-Mail:**  
**info@planungsbuero-trautmann.de**

Planungsbüro Trautmann  
Walwanusstraße 26  
17033 Neubrandenburg

BEARBEITET VON Herr Heinze  
TEL 0 38 31. 3 56 - 4003 (oder 3 56 - 0)  
FAX 0 38 31. 3 56 - 4050  
E-MAIL [poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de](mailto:poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de)  
DE-MAIL [poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de](mailto:poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de)  
DATUM **08. Mai 2023**

BETREFF **Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard**

BEZUG Ihr Anschreiben vom 20.04.2023

ANLAGEN

GZ **Z 2316 B - BB 63/2023 - B 110002** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erhebe ich aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

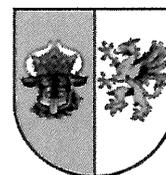
Böhning

*Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.*

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr  
Bankverbindung: BBk - Filiale Rostock -, IBAN: DE76 1300 0000 0013 0010 33, BIC: MARKDEF1130  
ÖPNV: Buslinie 1 (Dänholm)

[www.zoll.de](http://www.zoll.de)

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte**



---

StALU Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Planungsbürow Trautmann  
Walwanusstraße 26  
17033 Neubrandenburg

EINGANG

17. MAI 2023

Telefon: 0385 588 69-153  
Telefax: 0385 588 69-160  
E-Mail: [poststelle@stalums.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalums.mv-regierung.de)

Bearbeitet von: Frau Stahl  
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c  
0201/5121.12  
Reg.-Nr.: 109-23  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 11.05.2023

**Bebauungsplan Nr.27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergehen aus Sicht der Abteilung Immissi-  
ons- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft des Staatlichen Amtes für Land-  
wirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte zu den eingereichten Unterlagen  
folgende Hinweise:

**Klimaschutz**

Die Bauleitplanung und insbesondere die mit ihr einhergehende Flächenversiegelung  
sowie die Generierung von zusätzlichem Individualverkehr ist klimarelevant (vgl. Groß,  
Klimaschutz als Kommunale Pflicht, NordÖR 2022, 557); § 13 Klimaschutzgesetz  
(KSG) ist daher in das Planungsermessen der Gemeinde einzustellen, wobei zunächst  
die konkreten (auch mikroklimatischen) und sodann die globalen Auswirkungen zu er-  
mitteln sind; dies ist nicht erfolgt und daher – zur Vermeidung der Rechtswidrigkeit der  
Planung – nachzuholen.

Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob diese Planung in einem Ort, der mit dem öffent-  
lichen Personenverkehr nicht gut erreichbar ist, mit den Klimaschutzzielen, derer sich  
die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verpflichtet hat, in Einklang zu bringen  
ist. Diese stellen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, die auf allen Ebenen öf-  
fentlicher Gewalt zu bewältigen ist, von der auch kleine Kommunen nicht ausgenom-  
men sind.

Es sollte daher zumindest geprüft werden, wie die klimatischen Effekte zumindest teil-  
weise aufgefangen werden können; bspw. durch zusätzliche Baumpflanzungen oder  
Entsiegelungen, ggf. auch an anderer Stelle, durch PV-Anlagen über zu versiegelnden  
Flächen (bspw. Carports) etc.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

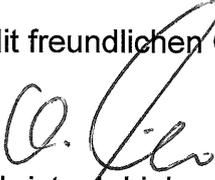
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Für Fragen steht Ihnen Herr Geiger (0385-588 69 500) gerne zur Verfügung.

Ob ein Altlastenverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke  
Amtsleiter

**Von:** [Planungsbüro Trautmann](#)  
**An:** [Tilo Granzow](#)  
**Betreff:** WG: Stellungnahme S01245350, VF und VDG, Stadt Burg Stargard, Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“  
**Datum:** Montag, 15. Mai 2023 10:14:05

---

---

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone DE <[koordinationsanfragen.de@vodafone.com](mailto:koordinationsanfragen.de@vodafone.com)>  
**Gesendet:** Donnerstag, 11. Mai 2023 15:11  
**An:** Planungsbüro Trautmann <[info@planungsbuero-trautmann.de](mailto:info@planungsbuero-trautmann.de)>  
**Betreff:** Stellungnahme S01245350, VF und VDG, Stadt Burg Stargard, Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Eckdrift 81 \* 19061 Schwerin

Planungsbüro Trautmann - Gudrun Trautmann  
Walwanusstraße 26  
17033 Neubrandenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01245350  
E-Mail: [TDRA-O-Schwerin@vodafone.com](mailto:TDRA-O-Schwerin@vodafone.com)  
Datum: 11.05.2023  
Stadt Burg Stargard, Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.04.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Planungsbüro Trautmann  
Gudrun Trautmann  
Walwanusstraße 26  
**17033 Neubrandenburg**

Ansprechpartner Stefan Jope  
Telefon 0341/3504-133  
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de  
Unser Zeichen PE-Nr.: 03966/23  
Reg.-Nr.: 03966/23

**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr  
bitte unbedingt angeben!**

Datum 12.05.2023

### **Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard - hier: Beteiligung der TöB zum Entwurf (Stand: März 2023)**

**Ihre Anfrage/n vom:**                      **an:**                      **Ihr Zeichen:**  
E-Mail    20.04.2023                      GDMCOM  
E-Mail mit Download-Link 20.04.2023                      GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

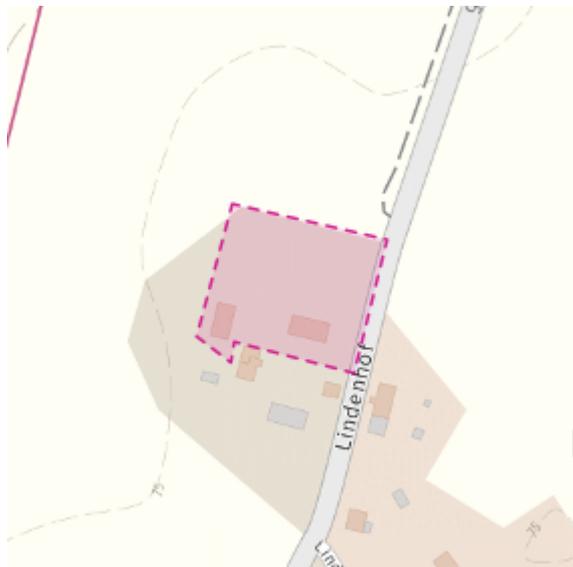
<b>Anlagenbetreiber</b>	<b>Hauptsitz</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Anhang</b>
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	<b>betroffen</b>	ONTRAS
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

<sup>1)</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

<sup>2)</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.521894, 13.318716

Mit freundlichen Grüßen  
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

## Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard - hier: Beteiligung der TöB zum Entwurf (Stand: März 2023)**

PE-Nr.: 03966/23

Reg.-Nr.: 03966/23

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

### Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

## Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH

### Stellungnahme zum Verfahren

zum Betreff: Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard - hier: Beteiligung der TöB zum Entwurf (Stand: März 2023)

PE-Nr: 03966/23

Reg.-Nr.: 03966/23

Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

In Näherung zum Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers.

Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	90	400	6,00	ONTRAS Gastransport GmbH   Instandhaltungsbereich Neustrelitz
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank			

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Bestandsunterlagen zu evtl. vorhandenen stillgelegten Anlagen liegen uns nicht vor. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigelegten Schutzanweisung möglich.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

1. Nachzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen:
  - In Näherung zum Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard befinden sich die o.g. Anlagen
2. Wir empfehlen, in der Begründung, auf das Vorhandensein der o.g. Anlagen in Näherung zum Geltungsbereich, hinzuweisen.
3. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
4. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.



5. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen  
GDMcom GmbH

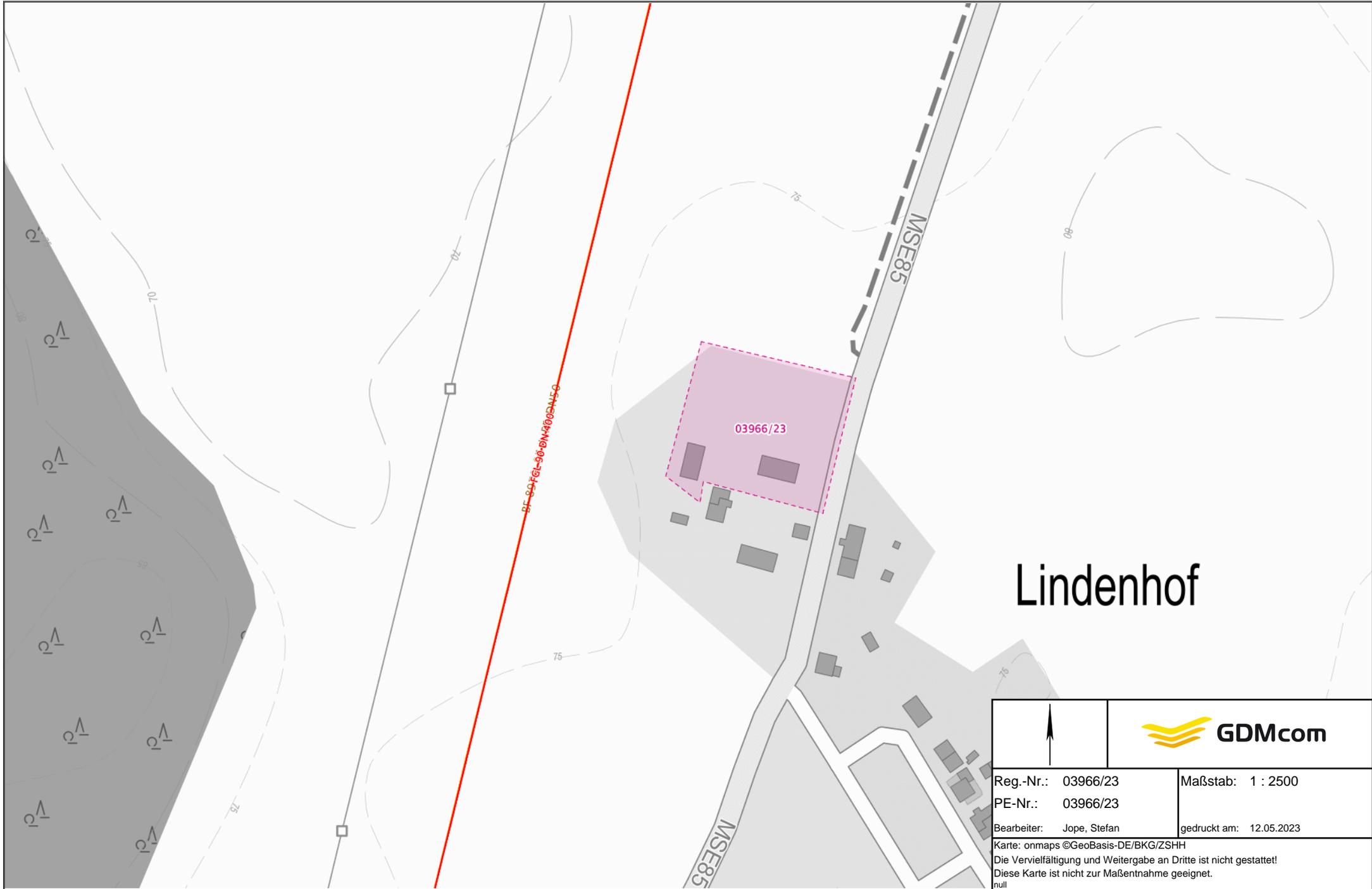
-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:  
Leitungsschutzanweisung

Anlagen/ Pläne:  
Übersichtskarte

Verteiler:

Frau	Gudrun Trautmann	Planungsbüro Trautmann
Herr	Salomon	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Szadkowski	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Lunow	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Laabs	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Wedrich	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Geier (informativ)	ONTRAS Gastransport GmbH



# Lindenhof

	
Reg.-Nr.: 03966/23	Maßstab: 1 : 2500
PE-Nr.: 03966/23	gedruckt am: 12.05.2023
Bearbeiter: Jope, Stefan	
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet. null	



ARBEITSSICHERHEIT UND  
GESUNDHEITSSCHUTZ

Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz  
von Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH



**ontras**  
Gastransport GmbH

# Inhalt

	Seite
<b>I. Einleitung</b>	3
1. Zur Bedeutung dieser Broschüre	3
2. Die Anlagen von ONTRAS	3
<b>II. Erkundigungspflicht und Zustimmungsverfahren</b>	5
1. Grundlegendes	5
2. Freizeichnungshinweise zum ONTRAS-Planwerk	7
3. Ablaufschema zur Einbeziehung von ONTRAS	8
4. Planungsanfrage/Bestandsauskunft	8
5. Anfrage des Bauausführenden	9
6. Örtliche Einweisung/Bautätigkeit	9
7. Abnahme/Dokumentation Endzustand	10
<b>III. Technologische Schutzbestimmungen</b>	11
1. Allgemeines	11
2. Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen	13
3. Kreuzungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau	13
4. Parallelführungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau	14
5. Erschütterungen	15
6. Pflanzungen	15
7. Elektrische Beeinflussung	16
8. Windenergieanlagen	18
9. Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen	18
<b>IV. Verhaltensregeln im Schadensfall/Notrufnummer</b>	20
<b>V. Im Zustimmungsverfahren häufig verwendete Abkürzungen</b>	21

# I. Einleitung

## 1. Zur Bedeutung dieser Broschüre

Um die öffentliche Sicherheit jederzeit zu gewährleisten und eine Beeinträchtigung/Gefährdung der Versorgungsaufgaben auszuschließen, gelten im Bereich/Umfeld von ONTRAS-Anlagen erhöhte Sicherheitsanforderungen.

Diese Broschüre wendet sich in erster Linie an alle Verantwortlichen, deren Planungen und Bauvorhaben die Interessen von ONTRAS berühren - Bauherren, Planer, Ausführende, Behörden, Privatpersonen und andere. Sie enthält eine Reihe verbindlicher Regelungen und Informationen, die eine reibungslose Vorbereitung und Durchführung solcher Vorhaben ermöglichen sollen. Deren rechtzeitige Beachtung erleichtert die erforderliche Zusammenarbeit und vermeidet sowohl Stillstände als auch unnötige Kosten in allen Phasen der Abwicklung.

Die Broschüre ersetzt weder das Zustimmungsverfahren gemäß Abschnitt II noch die vor Baubeginn obligatorische örtliche Einweisung. Als integraler Bestandteil des zugehörigen Schriftwechsels und ggf. zu führender Beratungen ist sie von grundlegender Bedeutung. Inhaltlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit, gilt sie in der Regel in Verbindung mit ergänzenden fallbezogenen Bestandsauskünften/Stellungnahmen.

Soweit nicht anders geregelt, erstreckt sich der Geltungsbereich dieser Broschüre auch auf Anlagen anderer Unternehmen, für welche die ONTRAS-Gruppe Dienstleistungen erbringt.

## 2. Die Anlagen von ONTRAS

ONTRAS ist ein Fernleitungsnetzbetreiber im europäischen Gastransportsystem mit Sitz in Leipzig.

Das Fernleitungsnetz von ONTRAS befindet sich überwiegend im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Dazu gehören im Wesentlichen folgende ober- und unterirdische Anlagenarten:

- Gashochdruckleitungen 16 bis 100 bar (i. d. R.) bezeichnet als Ferngasleitungen)
- Gasdruckregel-, Verdichter- und Biogaseinspeiseanlagen
- ein- oder mehrzügige Kabelschutzrohranlagen
- Steuer-/Elektrokabel
- Korrosionsschutzanlagen mit Anodenanlage (horizontal oder vertikal) und Kabel(-n)
- Erderanlagen
- Mess- und Regelanlagen, Kabelschränke
- sonstiges Zubehör



Hinzu kommen Grundstücke, die sich im Eigentum von ONTRAS befinden.

Die ONTRAS-Anlagen befinden sich in der Regel auf fremden Grundstücken, zu deren Mitbenutzung ONTRAS und von ihr beauftragte Dritte aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bzw. im Grundbuch eingetragener dinglicher Rechte berechtigt sind.

Die Anlagen von ONTRAS verlaufen überwiegend unterirdisch. Nicht alle Anlagen und Trassenabschnitte sind in der Örtlichkeit durch Hinweisobjekte (Markierungen, Schilderpfähle, Messsäulen und Festpunktzeichen) gekennzeichnet. Das Nichtvorhandensein derartiger Hinweise allein lässt also keinesfalls auf bestehende Baufreiheit schließen.

Die Anlagen von ONTRAS liegen in der Regel mittig in einem dinglich gesicherten **Schutzstreifen**, welcher wie folgt variiert:

- |   |              |
|---|--------------|
| • Ferngasleitungen:                                 | 2 bis 10 m   |
| • Kabelschutzrohranlagen:                           | 1 m          |
| • Steuer-/Elektrokabel:                             | 1 m          |
| • Horizontalanodenanlagen:                          | 4 m          |
| • Vertikalnodenanlagen (auch Tiefenanoden genannt): | 5 m (Radius) |

Darüber hinaus bestehen bei einigen Anlagen Sicherheitsabstände zu bestimmten Objekten und Maßnahmen, die bei der Planung und Realisierung entsprechender Vorhaben zu berücksichtigen sind.

Die **Erdddeckung** beträgt in der Regel bei Ferngasleitungen und bei Horizontal-/Vertikalnodenanlagen ca. 0,80 bis 1,00 m sowie bei Kabeln ca. 0,60 bis 1,00 m. Die Deckung kann auch geringer oder größer sein, da sich die Angaben und Pläne auf den Verlegezeitraum beziehen und nachträglich entstandene, unbekanntene Niveauänderungen (die u. U. auch Minderdeckungen von  $\leq 0,30$  m zur Folge haben können) nicht berücksichtigen.

Dem **Betriebszustand** nach sind aktive (in und außer Betrieb befindliche) und stillgelegte Anlagen zu unterscheiden. Da bei einer Außerbetriebnahme von Ferngasleitungen ein sogenannter Betriebsüberdruck von mindestens 1 bar bis maximal 2 bar aufrechterhalten wird, sind sie als aktive gasführende Anlagen zu betrachten; die angeschlossenen aktiven Korrosionsschutzanlagen bleiben in Betrieb.

Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften dieser Broschüre möglich.

## II. Erkundigungspflicht und Zustimmungsverfahren

### 1. Grundlegendes

Dem Bauherrn/Planer/Ausführenden obliegt es, sich im Rahmen seiner **Sorgfaltspflicht**, rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme bei allen in Frage kommenden Unternehmen nach unterirdischen Anlagen und den zu ihrem Schutz erforderlichen Maßnahmen zu erkundigen. Zu beachten sind neben den gesetzlichen Bestimmungen vor allem die anerkannten Regeln der Technik und berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere:

- DVGW-Regelwerk GW 315: Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten
- DIN 4124: Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
- DIN 18300 - VOB, Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Erdarbeiten
- DGUV-Vorschrift 38 „Bauarbeiten“

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass behördliche Genehmigungen für ein Bauvorhaben unbeschadet der Rechte Dritter erteilt werden. Sie ersetzen also nicht das Zustimmungsverfahren bzw. die Zustimmung von ONTRAS.

Bei der Vorbereitung und Durchführung jeglicher Bauvorhaben ist **ONTRAS rechtzeitig zu beteiligen**, so dass alle erforderlichen Abstimmungen und ggf. festzulegende Diagnose-/Änderungs-/Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden können. Diese Forderung gilt u. a. auch für geplante Baustelleneinrichtungen, Erkundungsmaßnahmen, Massen- und Schwertransporte sowie bei Pflanzungen, Natur-/Landschaftspflege und landwirtschaftlichen Sonderkulturen.

Von Bedeutung sind neben direkten Anlagenbetroffenheiten **auch mittelbare Interessenberührungen**, etwa durch Arbeiten im Nahbereich oder aufgrund von Erschütterungen. Weitere Beispiele sind Hochspannungsbeeinflussung und mögliche Einwirkungen von Windenergieanlagen. So kann sich der Betrachtungsbereich auch weit über den Schutzstreifen der betreffenden Anlage hinaus erstrecken.

ONTRAS ist neben vielen weiteren Netzbetreibern Mitglied des Bundesweiten Informationssystems zur Leitungsrecherche - BIL.



Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften  
direkt und bequem an das BIL-Online-Portal unter:  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

**Einzureichen sind** stets vollständige, eindeutige und aussagekräftige Unterlagen/Informationen, entsprechend dem aktuellen Planungsstand in elektronischer Form. Dazu gehören im Wesentlichen:

- Absender mit Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Bauherr/Auftraggeber bzw. Bauausführender
- genaue Bezeichnung des Vorhabens/Betreff
- Planungsstand/geplante Bauzeit
- Vorhabenfläche (lagerichtiger Karteneintrag)
- Übersichts-/Detaillagepläne und Schnitte (maßstäblich!)
- Beschreibung des Vorhabens/der Bauweise

Beim Planwerk werden Eignung und Angabe des Maßstabs sowie Nordpfeil vorausgesetzt. Wenn möglich, ist in den Detaillageplänen ein Koordinatenraster darzustellen (System ETRS 89).

Mangelhafte Anfragen führen zur Aussetzung der Bearbeitung und zur Nachforderung von Unterlagen/Informationen.

Im üblichen Rahmen erfolgt die Bearbeitung von Anfragen kostenfrei. ONTRAS behält sich vor, dem Bauherrn/Planer/Ausführenden darüberhinausgehende bzw. weiterführende Aufwendungen (z. B. für Bauaufsicht, Ortung, Tiefbauleistungen, Messungen, Ergebnisauswertungen, Gutachtereinsatz, Änderungen von Anlagen usw.) in Rechnung zu stellen.

**Auskünfte und Stellungnahmen gelten** nur für den jeweils angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der darin genannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer, die ebenfalls zu beteiligen sind, gerechnet werden muss.

Die den Auskünften/Stellungnahmen beigelegten **Pläne bzw. Kopien sind Eigentum von ONTRAS**. Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung von ONTRAS nicht vervielfältigt und keinem Dritten übergeben bzw. sonst wie zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe an die mit der Planung und Ausführung beauftragten Unternehmen ist gestattet.

### Freizeichnungshinweise zum ONTRAS-Planwerk

Hiermit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den analogen/digitalen Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Legetiefe unverbindlich sind; mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Anlagen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Den Angaben zur Überdeckung darf insbesondere aufgrund von Niveauänderungen, auf welche ONTRAS keinen Einfluss hat, nicht vertraut werden.

Die tatsächliche Lage/Legetiefe der ONTRAS-Anlagen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Dies erfolgt im Rahmen einer örtlichen Einweisung unter Aufsicht eines Mitarbeiters oder Beauftragten von ONTRAS. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/das ausführende Unternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

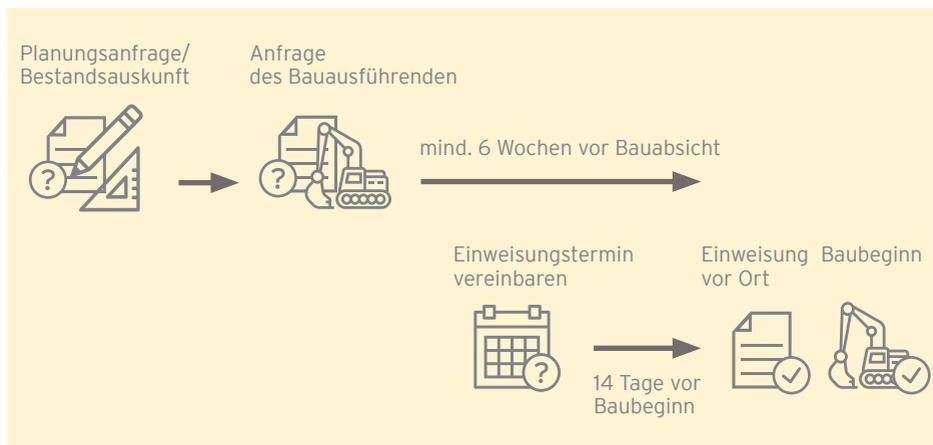
Die übergebenen Pläne geben den dokumentierten Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Plänen ist nicht zulässig.

Stillgelegte Anlagen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Für die Lagerichtigkeit und Vollständigkeit der in den Plänen dargestellten Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Fremdanlagen übernimmt ONTRAS keine Gewähr.

## Ablaufschema zur Einbeziehung von ONTRAS



### 2. Planungsanfrage/Bestandsauskunft



Um die Interessen von ONTRAS frühzeitig berücksichtigen zu können, ist bereits zu **Beginn der Planungstätigkeit** eine **Bestandsauskunft** einzuholen. Im Fall einer Berührung/Näherung beinhaltet diese u. a. Aussagen zu den im angefragten Bereich vorhandenen/geplanten Anlagen, entsprechende Planunterlagen sowie Auflagen und Hinweise zum weiteren Ablauf.

Auf dieser Grundlage sind im Zuge der Planung jederzeit weitere Abstimmungen möglich, z. B. zur Nachreichung detaillierter Unterlagen/Informationen oder zur Klärung offener Fragen. Die Notwendigkeit einer erneuten **Kontaktaufnahme** ergibt sich zudem bei Planungsänderungen und bei Ablauf der Gültigkeitsdauer vorangegangener Schreiben.

### 3. Anfrage des Bauausführenden



Die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten ist rechtzeitig – also mindestens **sechs Wochen vor dem beabsichtigten Beginn** – durch das jeweils beauftragte Unternehmen zu veranlassen; einzureichen sind die Ausführungsunterlagen. Sofern der Anfrage nicht zu widersprechen ist, erhält der Antragsteller dazu eine Stellungnahme zur Bauausführung. Diese ist Voraussetzung für die obligatorische örtliche Einweisung.

Die **Gültigkeit der Stellungnahme** zur Bauausführung ist befristet auf sechs Monate.

Alle am Bauvorhaben beteiligten Personen (insbesondere der Bauherr/der Planer/das ausführende Unternehmen) sind vom Antragsteller über die Verhaltensregeln und Vorschriften der vorliegenden Broschüre zu informieren. Die im Schriftwechsel erteilten Auflagen und Hinweise von ONTRAS sind an diese weiterzuleiten. Den Bauherrn trifft die Gesamtverantwortung für sein Vorhaben. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass das ausführende Unternehmen bzw. die ausführenden Mitarbeiter über die Verhaltensregeln und Vorschriften im Bereich von ONTRAS-Anlagen unterwiesen werden. Die entsprechende Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.



#### 4. Örtliche Einweisung/Bautätigkeit

Auskünfte und Stellungnahmen, die bezüglich der ONTRAS-Anlagen eingeholt werden, berechtigen nicht zur Ausführung geplanter Maßnahmen. Die Genehmigung für Bau-/Schachtarbeiten im Berührungs- und Nahbereich dieser Anlagen wird erst im Rahmen einer **örtlichen Einweisung durch ONTRAS** und/oder durch Beauftragte von ONTRAS erteilt. Diese Einweisung hat vor Beginn jeglicher Arbeiten zu erfolgen.

Die **Terminvereinbarung** ist rechtzeitig - also mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten - zu veranlassen. Grundlage dafür ist die Stellungnahme zur Bauausführung, in der die zuständigen Mitarbeiter und Beauftragten von ONTRAS benannt sind. Anzugeben ist die zugehörige Posteingangsnummer.

Bei der örtlichen Einweisung vorzulegende Unterlagen:

- gültige Stellungnahme zur Bauausführung (mit Anlagen)
- damit ggf. angeforderte Unterlagen/Informationen
- unterschriebene Empfangsbestätigung des Bauherrn

Falls erforderlich und möglich, wird im Rahmen der Einweisung eine Ortung/Kennzeichnung der ONTRAS-Anlagen durchgeführt.

Die Einweisung wird seitens ONTRAS protokolliert.

Bei der Ausführung jeglicher Arbeiten sind die für ONTRAS-Anlagen geltenden sicherheitstechnischen Bestimmungen und Regeln einzuhalten.

**Arbeiten**, die die Sicherheit der ONTRAS-Anlagen gefährden können, dürfen ausschließlich **unter Aufsicht von ONTRAS** und/oder eines Beauftragten von ONTRAS durchgeführt werden. Den sicherheitsrelevanten Anordnungen ist Folge zu leisten.

Bei Arbeiten im Schutzstreifen unter Druck stehender Ferngasleitungen wird durch ONTRAS immer eine Aufsicht gestellt. Die Aufsicht ist weisungsbefugt hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an die Anlagensicherheit, zum Schutz Dritter und/oder zum Arbeitsschutz und kann aus diesen Gründen die Arbeiten einstellen lassen. Daraus dem Bauherrn und/oder seinen Beauftragten evtl. entstehende Kosten trägt ONTRAS nicht. Je nach Umfang und Dauer der Bauarbeiten behält sich ONTRAS vor, dem Bauherrn die Kosten der Aufsicht in Rechnung zu stellen. Für diesen Fall wird ONTRAS vor Beginn der Arbeiten eine vertragliche Regelung mit dem Bauherrn vereinbaren.

Besteht aus Sicht des Bauherrn die Notwendigkeit einer Bauaufsicht, kann er eine solche beantragen. Die eigene Verantwortlichkeit des Bauherrn und/oder seiner Beauftragten wird durch baubeaufsichtigende Maßnahmen von ONTRAS nicht eingeschränkt.

## 5. Abnahme/Dokumentation Endzustand

Mit Beendigung der Baumaßnahmen hat - noch **vor dem Verfüllen** ggf. freigelegter ONTRAS-Anlagen - eine **Abnahme durch ONTRAS** und/oder durch deren Beauftragte zu erfolgen. Die Terminvereinbarung ist rechtzeitig zu veranlassen.

Die Abnahme wird seitens ONTRAS protokolliert. Neben einer Einmessskizze sind Auffälligkeiten und/oder noch zu erledigende Restarbeiten festzuhalten.

ONTRAS behält sich vor, alle an ihren Anlagen entstandenen Schäden zu Lasten des Bauherrn zu beseitigen. Dies gilt auch für die nach der Abnahme an ihren Anlagen festgestellten Schäden (z. B. Isolationsschäden durch die nachfolgende Verfüllung).

Zur internen Verwendung sind ONTRAS innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Baumaßnahmen angefertigte **Lagepläne und Längsschnitte** der im Berührungsbzw. Nahbereich von ONTRAS-Anlagen errichteten Anlagen/Bauten **unentgeltlich zu übergeben**.



## III. Technologische Schutzbestimmungen

### 1. Allgemeines

**Voraussetzung** für jegliche Arbeiten im Bereich der ONTRAS-Anlagen ist neben der schriftlichen Zustimmung (Stellungnahme zur Bauausführung) eine **örtliche Einweisung** des Ausführenden. Siehe Abschnitt II/4.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der ONTRAS-Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb dieser Anlagen beeinträchtigen/gefährden können.

Die Schutzstreifen sind jederzeit begehbar, befahrbar und sichtbar zu halten; die ONTRAS-Anlagen müssen auch während der Bauphase ungehindert erreichbar sein. Die Schutzstreifen dürfen weder überbaut noch eingefriedet werden. Eine Nutzung als Stell- und Lagerfläche (z. B. für Baustelleneinrichtung, Gerätschaften, Material, Aushub, usw.) ist ebenfalls ausgeschlossen.

Niveauänderungen und Flächenbefestigungen im Schutzstreifen der ONTRAS-Anlagen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Im Schutzstreifen unter Druck stehender **Ferngasleitungen** dürfen keine Arbeiten wie Tiefbau, Bohren, Fräsen oder Rammen durchgeführt werden, außer wenn die Leitung im Arbeitsbereich **sichtbar freigelegt** wurde. Bei Parallellage ist eine sichtbare Freilegung der Leitung im Abstand von maximal 20 m ausreichend.

Die Anlagen von ONTRAS dürfen nur in **Handschachtung** freigelegt werden.

Maschinenschachtung an aktiven ONTRAS-Anlagen (in und außer Betrieb) ist ausschließlich nach Feststellung der örtlichen Lage/Legetiefe mittels Handschachtung zulässig. Dabei ist der Einsatz von Baumaschinen, etwa zum Freilegen dieser Anlagen, nur bis zu einer Annäherung von 0,5 m zulässig. Bei einer Annäherung von  $\leq 0,5$  m sind die Arbeiten ausschließlich in Handschachtung auszuführen.

Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen ist. Maschinenführer und Aufsichtspersonen müssen eine Ausbildung nach DVGW-Regelwerk GW 129 oder gleichwertig nachweisen können. Maschinenführer im Sinne der DGUV Regel 100-500 sind für Schachtarbeiten nur einzusetzen, wenn sie eine Ausbildung an einer zugelassenen Baggerschadendemonstrationsanlage haben.

Die ONTRAS-Anlagen sind so zu sichern, dass eine Lageänderung von Rohren und Nebenanlagen verhindert und die Isolierung vor mechanischer Beschädigung geschützt wird. Leitungen, Kabelschutzrohranlagen und Kabel sind gegen Durchhang zu sichern. ONTRAS-Armaturen, die bis an bzw. über die Erdoberfläche reichen, sind zu schützen und durch Absperrungen zu sichern.

Ist ein Verbau von Baugruben/Gräben erforderlich, dürfen ONTRAS-Leitungen nicht als Widerlager benutzt werden.

Die Entfernung oder Freilegung von Fundamenten der ONTRAS-Anlagen ist nicht zulässig.

Bei der Verfüllung von Baugruben/Gräben sind die ONTRAS-Anlagen mindestens 0,20 m mit steinfreiem neutralen Boden (Körnung nach DIN 18196) zu umhüllen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer entfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden. Die Verdichtung hat lagenweise zu erfolgen.

In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingesetzt werden, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche ( $\text{N}/\text{cm}^2$ ) folgende Werte nicht überschreiten darf:

ab 0,30 m Leitungsüberdeckung 8,5  $\text{N}/\text{cm}^2$

ab 0,60 m Leitungsüberdeckung 13,5  $\text{N}/\text{cm}^2$

Bei Einhaltung dieser Vorgaben sind Schwingungsmessungen gemäß Abschnitt III/5 nicht erforderlich.

Hinweisobjekte (Markierungen, Schilderpfähle, Messsäulen, Festpunktzeichen etc.) dürfen ohne Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. ONTRAS behält sich vor, nach Abschluss der Arbeiten das Wiedereinsetzen der Hinweisobjekte und das Einmessen zu Lasten des Bauausführenden vorzunehmen. Für die in der Örtlichkeit durch die vorgenannten Einrichtungen gekennzeichneten Punkte hat der Bauausführende die Verantwortung zu übernehmen und diese auf seine Kosten zu sichern.

Unterirdisch zu errichtende Kanäle und zugehörige Schächte sind in Sonderfällen (z. B. im Bereich von Flüssiggasanlagen) gasdicht auszuführen.



## 2. Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen

Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen von ONTRAS-Anlagen sind grundsätzlich so vorzusehen, dass:

- eine nahezu rechtwinklige Kreuzung entsteht (mindestens 75°).
- ausschließlich linear verlaufende Leitungsabschnitte betroffen sind.
- Mantel-/Schutzrohrenden nicht überbaut werden.
- im Endzustand eine Mindestüberdeckung von 1,0 m eingehalten wird.

Das Befahren von Schutzstreifen mit schweren Bau-/Transport- und Kettenfahrzeugen ist nur nach erfolgter Zustimmung/Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

Bauzeitliche Anlagenüberfahrungen in unzureichend befestigten Bereichen mit schweren Fahrzeugen sind ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. Aufschotterung, Auslegen lastverteilender Stahl-/Betonplatten) unzulässig. ONTRAS behält sich darüber hinaus die Durchführung von Diagnose-/Sicherungsmaßnahmen vor.

Die Verkehrsführung entlang von ONTRAS-Anlagen hat außerhalb der Schutzstreifen zu erfolgen; Anlagenüberfahrungen in Längsrichtung sind grundsätzlich zu vermeiden. Wende-/Rangierbereiche und Ausweichbuchten sind außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

## 3. Kreuzungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau

Kreuzungen von ONTRAS-Anlagen mit geplanten Leitungen/Kabeln sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Dabei sind Knickpunkte außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

### Bei Kreuzungen in offener Bauweise gilt:

- Einzuhalten ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 0,50 m. Bei der Kreuzung von Ferngasleitungen mit E-Kabeln der Spannung  $\geq 110$  kV gilt ein Mindestabstand von 1,00 m; zudem sind hier isolierende Zwischenlagen erforderlich.
- E-Kabel  $> 1$  kV im Kreuzungsbereich von Ferngasleitungen sind zusätzlich in einem Schutzrohr (z. B. PE-HD, Stahl) zu verlegen. Die Schutzrohrlänge muss jeweils der Breite des Schutzstreifens entsprechen, mindestens aber 6 m betragen.
- Ist eine Unterkreuzung aufgrund einer zu großen Legetiefe nicht zumutbar, besteht – nach schriftlicher Genehmigung durch ONTRAS – die Möglichkeit einer Überkreuzung.
- Bei der Überkreuzung von Ferngasleitungen sind alle geplanten Kabel im Kreuzungs-

bereich zusätzlich in einem Schutzrohr zu verlegen (Länge = Schutzstreifenbreite, mindestens aber 6 m); im Bereich vorhandener Mantelrohre ist kein Schutzrohr erforderlich.

#### Bei Kreuzungen in geschlossener Bauweise gilt:

- Einzuhalten ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 2,00 m, sofern nicht die anstehenden Baugrundverhältnisse und projektspezifischen Randbedingungen einen größeren Mindestabstand erfordern.
- Es sind nur steuerbare Verfahren anzuwenden.
- Bei Spülbohrungen ist das ONTRAS-Merkblatt „Vorgaben zur Anwendung von gesteuerten horizontalen Spülbohrungen (HDD)“ zu beachten.
- Zur Feststellung der genauen Tiefenlage sind die zu kreuzenden Anlagen vor Beginn der Arbeiten unter Aufsicht von ONTRAS bzw. des zuständigen Dienstleiters freizulegen.
- ONTRAS ist das Bohrprotokoll unverzüglich zu übergeben.

Im Kreuzungsbereich mit erdfühligen, durchgängig elektrisch leitenden Materialien sind Ferngasleitungen über eine Länge von mindestens 3 m rechts und links der gekreuzten Rohraußenkanten mit einer **zusätzlichen Isolierung** (doppelte Umhüllung) gemäß ONTRAS-Vorgabe zu Lasten des Verursachers zu versehen.

Bei Verlegearbeiten mit **Kabelpflug oder Grabenfräse** sind im Kreuzungsbereich von ONTRAS-Anlagen deutlich sichtbare Markierungen anzubringen, damit die maschinelle Verlegung 3 m vor der Kreuzungsstelle endet und 3 m nach der Kreuzungsstelle wieder begonnen werden kann.

Horizontal- und Vertikalanodenanlagen dürfen nicht mit Fremdanlagen gekreuzt bzw. durchquert werden.

#### 4. Parallelführungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau

In Parallellage geplante Leitungen/Kabel sind grundsätzlich außerhalb von ONTRAS-Schutzstreifen zu verlegen. Eine Überschneidung mit dem neu hinzukommenden Schutzstreifen ist zu vermeiden.

Soweit erforderlich, sind bei Parallelführungen im Bereich öffentlicher Verkehrswege und -flächen (in Abhängigkeit von der Nennweite der Ferngasleitung) folgende lichte Mindestabstände zulässig:

≤ DN 600 = 1,00 m

> DN 600 = 1,50 m

## 5. Erschütterungen

Mit Erschütterungen einhergehende Arbeiten dürfen keine unzulässigen Schwingungen an den Gasanlagen von ONTRAS verursachen. Im Zustimmungsverfahren besteht hierzu besonderer Abstimmungsbedarf; auf Anforderung sind detaillierte Angaben zur geplanten Technologie und zum Technikeinsatz nachzureichen. Die Auflagen zur Bauausführung können Schwingungsmessungen und/oder andere Sicherungsmaßnahmen beinhalten.

Baubegleitende Schwingungsmessungen kommen bei maschinellen **Ramm-, Meißel- und Bodenverdichtungsarbeiten** in einem Abstand von  $\leq 30$  m zu den Gasanlagen von ONTRAS in Betracht. Die daraus resultierenden Forderungen sind einzuhalten.

Rammarbeiten über bestehenden ONTRAS-Anlagen sind ausnahmslos untersagt!

Verdichtungsarbeiten entsprechend Abschnitt III/1 (Seite 13, Mitte) dieser Broschüre erfordern keine Schwingungsmessungen.

Befinden sich Gasanlagen von ONTRAS innerhalb des **Sprengbereiches** nach der Technischen Regel „SprengTR310“, ist ONTRAS im Zustimmungsverfahren die geplante Technologie zur gutachterlichen Prüfung (i. d. R. Prognoseberechnungen der zu erwartenden Erschütterungseinträge) vorzulegen. Im Ergebnis dieser Prüfung werden die notwendigen Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen festgelegt.

Alle mit der Vorbereitung/Umsetzung von **Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen** in Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind ONTRAS zu erstatten. Dies betrifft insbesondere anfallende Kosten für den Gutachtereinsatz, die Messstelleneinrichtung einschließlich Tiefbau, die Messdurchführung und -auswertung sowie die Baustellenaufsicht.

## 6. Pflanzungen

Bei Pflanzungen sind grundsätzlich folgende lichte Mindestabstände einzuhalten:

- flachwurzelnende Sträucher und Hecken außerhalb des Schutzstreifens, jedoch nicht näher als 2,5 m zur Ferngasleitung
- kleinkronige Bäume und tiefwurzelnende Hecken außerhalb des Schutzstreifens, jedoch nicht näher als 5 m zur Ferngasleitung
- großkronige Bäume, nicht näher als 10 m zur Ferngasleitung
- Für stillgelegte Ferngasleitungen gilt bei jeglicher Bepflanzung ein lichter Mindestabstand von 1,5 m zur Ferngasleitung.

Zu Kabelschutzrohranlagen und Kabeln ist bei Pflanzungen ein lichter Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten.

Bei Horizontal- und Vertikalanlagen ist der entsprechende Schutzstreifen zu beachten.

Bei landwirtschaftlichen Sonderkulturen (z. B. Hopfen, Spargel, Weihnachtsbäume, Kurzumtriebshölzer, usw.) werden im Zustimmungsverfahren fallbezogene Mindestabstände und ergänzende Auflagen festgelegt.

Mit den Pflanzarbeiten darf erst nach Kennzeichnung der Schutzstreifen bzw. der Mindestabstände im Zuge der obligatorischen örtlichen Einweisung begonnen werden.

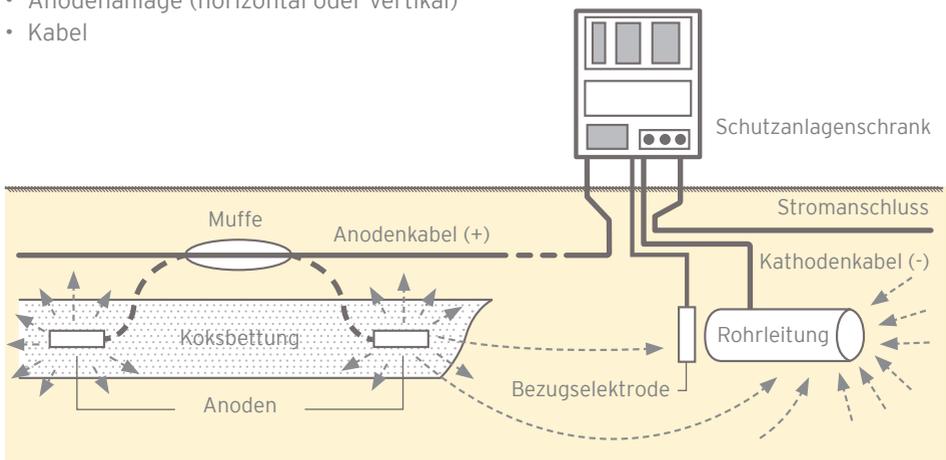
## 7. Elektrische Beeinflussung

Die Anlagen von ONTRAS werden durch Beschichtungen und Umhüllungen sowie zusätzlich durch kathodischen Korrosionsschutz vor Korrosion geschützt.

Der kathodische Korrosionsschutz ist ein elektrochemisches Verfahren, bei dem über einen Elektrolyten (z. B. Erdboden) ein elektrischer Gleichstrom zwischen einer Anodenanlage und einer zu schützenden Metallstruktur (z. B. Leitungen) fließt. Durch diesen Schutzstrom erfolgt an der Metalloberfläche im Elektrolyten eine kathodische Polarisation. Dadurch wird verhindert, dass Metallionen aus der Metalloberfläche gelöst werden.

Korrosionsschutzanlagen bestehen aus:

- Gleichrichter
- Anodenanlage (horizontal oder vertikal)
- Kabel



Generell sind Maßnahmen unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik so auszuführen, dass eine Beeinflussung ausgeschlossen ist. Andernfalls muss eine Veränderung der Korrosionsschutzanlage oder des Schutzobjektes von ONTRAS erfolgen. Die hierfür erforderlichen Kosten sind durch den Bauherrn zu tragen.

Bei einer neu hinzukommenden Anlage im Kreuzungs-/Nahbereich von ONTRAS-Anlagen muss in Abstimmung mit ONTRAS die Errichtung einer Potentialmessstelle (ONTRAS- und Fremdleitung messbar aufgelegt) zur Überwachung der Beeinflussung geprüft werden.

Es ist eine Nachumhüllung gemäß Abschnitt III/3 (Seite 15, Mitte) im Kreuzungs-/Nahbereich vorzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Nahbereich von ONTRAS-Anlagen (z. B. Rohrleitungen, Anodenanlagen) Beeinflussungen durch Streuströme von Gleichstromanlagen an erdfühligem metallischen längsleitfähigen Objekten (z. B. Rohrleitungen, Leitplanken usw.) auftreten können. Zur Vermeidung dieser Beeinflussungen können zusätzliche Maßnahmen notwendig sein. Die Modalitäten und technischen Sachverhalte zu eventuell notwendigen Maßnahmen, messtechnischen Untersuchungen usw. sind mit ONTRAS abzustimmen.

Zur **Vermeidung von Hochspannungsbeeinflussungen** von ONTRAS-Anlagen sind Maßnahmen gemäß den gültigen Normen und Technischen Empfehlungen, z. B. DVGW-Arbeitsblatt GW 22 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und der TE 7 der SfB), DVGW-Arbeitsblatt GW 28 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 11), durch den Bauherrn vorzusehen.

Sind laut den Kriterien der anzuwendenden Regelwerke Beeinflussungen zu erwarten, ist ein Gutachten zur Beurteilung der Hochspannungsbeeinflussung zu erstellen.

- Das Gutachten ist ONTRAS umgehend und rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung und Beurteilung der Beeinflussung zu übergeben.
- Evtl. bereits vorhandene Beeinflussungen sind in dem Gutachten zu berücksichtigen.
- Evtl. notwendige Schutzmaßnahmen an den Anlagen sind zu benennen. Diese werden nach Auftragserteilung durch den Bauherrn von ONTRAS zu dessen Lasten in eigener Regie durchgeführt.
- Nach Inbetriebnahme des Vorhabens können weitere Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr von Wechselstromkorrosion notwendig werden (z. B. messtechnische Untersuchungen, Einbau zusätzlicher Messtechnik, Errichtung von Erdungsanlagen mit Abgrenzeinheiten), die durch ONTRAS nach Auftragserteilung des Bauherrn durchgeführt werden.

Sind laut den Kriterien der anzuwendenden Regelwerke keine Beeinflussungen zu erwarten, kann auf ein Gutachten zur Beurteilung der Hochspannungsbeeinflussung verzichtet werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Parameter des Vorhabens mit den zutreffenden Kriterien der Regelwerke in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüberzustellen, zu begründen und ONTRAS umgehend und rechtzeitig vor Baubeginn zu übergeben.

Die Modalitäten und technischen Sachverhalte zum Gutachten, zu eventuell notwendigen Sicherungsmaßnahmen, messtechnischen Untersuchungen usw. stimmt der Bauherr mit ONTRAS ab.

## **8. Windenergieanlagen**

Planung und Errichtung von Windenergieanlagen unterhalb eines Mindestabstandes von 850 m zu gastechnischen Anlagen von ONTRAS bedürfen der Zustimmung durch ONTRAS.

## **9. Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen**

Planungen und Bauvorhaben Dritter können Diagnose-/Änderungs-/Sicherungsmaßnahmen an ONTRAS-Anlagen erforderlich machen. Diese sogenannten Folgemaßnahmen sind nur in einfachen Fällen operativ im Rahmen des Baugeschehens realisierbar. In der Regel erfordern sie sowohl zeit- als auch kostenintensive Planungs- und Bauleistungen.

Mit Blick auf mögliche Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen ist das im Abschnitt II dieser Broschüre beschriebene Zustimmungsverfahren bereits sehr frühzeitig in Gang zu setzen. Bei Erfordernis erhält der Antragsteller Informationen zur weiteren Vorgehensweise. Nach entsprechender Veranlassung kann die Planung und Realisierung von Folgemaßnahmen einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren in Anspruch nehmen.

Erfordert das verursachende Vorhaben ein Planfeststellungs-/Plangenehmigungs-/Bebauungsplanverfahren oder dergleichen, müssen die Folgemaßnahmen in die Verfahrensunterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbsunterlagen usw.) eingearbeitet und die dazu erforderlichen Anträge gleichfalls genehmigt werden. Dies setzt zwingend voraus, dass ein ONTRAS-Fachplaner diese Folgemaßnahmen geplant hat.



ONTRAS kann erst dann mit der Realisierung der Folgemaßnahmen beginnen, wenn alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Gestattungen, Befreiungen, Erlaubnisse usw. sowie die Kostenübernahmevereinbarung und die Freigabe des Bauherrn vorliegen.

Maßnahmen an ONTRAS-Anlagen erfolgen in eigener Regie unter Berücksichtigung versorgungstechnischer und witterungsbedingter Einschränkungen.

Mit der geplanten Bautätigkeit im Bereich der Folgemaßnahmen darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn diese abgeschlossen sind.

## IV. Verhaltensregeln im Schadensfall/Notrufnummer

## IV

Sollten während der Arbeiten ONTRAS-Anlagen beschädigt werden, so ist unverzüglich unter der gebührenfreien Notrufnummer – 0800 4434430 – die „zentrale Meldestelle“ (ZMS) zu benachrichtigen.

Die zentrale Meldestelle stellt eine direkte Verbindung zum diensthabenden Dispatcher von ONTRAS her bzw. leitet die Informationen umgehend weiter.

Die Schadensstelle ist bis zum Eintreffen der Mitarbeiter bzw. eines Beauftragten von ONTRAS zu beaufsichtigen und es sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Bei ausströmendem Gas besteht Explosionsgefahr – daher Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein offenes Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen. Keine elektrischen Anlagen einschalten.

- Sofort alle Baumaschinen- und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.

**Notrufnummer – 0800 4434430**

## V

## V. Im Zustimmungsverfahren häufig verwendete Abkürzungen

a. B.	- außer Betrieb
AfK	- Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen
BE	- Baustelleneinrichtung
BIL	- Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche
DGUV	- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
DIN	- Deutsches Institut für Normung
DN	- Nennweite (diameter nominal)
DP	- Auslegungsdruck (design pressure), [Bar]
DVGW	- Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
FGL	- Ferngasleitung
GIS	- Geografisches Informationssystem
IHB	- Instandhaltungsbereich (von ONTRAS)
IHK	- Instandhaltungskoordinator (von ONTRAS)
i. P.	- in Planung
KKS	- kathodischer Korrosionsschutz
KSA	- Korrosionsschutzanlage
KSR	- Kabelschutzrohranlage
MOP	- maximal zulässiger Betriebsdruck (maximum operating pressure), [Bar]
MR	- Mantelrohr (aus Stahl/ bei Ferngasleitungen)
OP	- Betriebsdruck (operating pressure), [Bar]
PE-HD	- Polyethylen mit hoher Dichte (high density)
SfB	- Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen
SMK	- Schilderpfahl mit Messkontakt (auch Messsäule)
SPf	- Schilderpfahl
SR	- Schutzrohr (aus PE-HD / bei Kabeln)
Stk	- Steuerkabel
TGL	- Technische Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (der DDR)
TS	- Tangentenschnittpunkt (Knickpunkt einer Ferngasleitung im Lageplan)
VDE	- Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VNG	- Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft
VOB	- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

**Herausgeber:**

ONTRAS Gastransport GmbH

**Unternehmenskommunikation:**

Susann Surma

Telefon: +49 341 27111-2556

**Fachbereich:**

Technisches Sicherheits- und Prozessmanagement

Uwe Voigt, Sicherheitsfachkraft

Telefon: +49 341 27111-2875



## MERKBLATT

### **Für die Unterkreuzung mittels gesteuertem horizontalen Spülbohrverfahren (HDD) gelten die folgenden Vorgaben:**

Bei der Unterkreuzung von Gashochdruckleitungen der ONTRAS Gastransport GmbH mittels gesteuertem Bohrverfahren (HDD) ist im Schutzstreifen der zu unterquerenden Gashochdruckleitung ein Mindestsicherheitsabstand von 2 Metern sicherzustellen. Die verfahrensbedingten Lagetoleranzen sind dem Mindestsicherheitsabstand hinzuzuaddieren. Die Unterkreuzung der Gashochdruckleitung hat rechtwinkelig zur Leitungsachse zu erfolgen und muss außerhalb von Richtungswechseln (TS-Punkten) liegen. Das Bohrprotokoll ist dem zuständigen Betreiber/Dienstleister zu übergeben.

Hinsichtlich der Anforderungen, Gütesicherung und Prüfung an das steuerbare horizontale Spülbohrverfahren wird auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 321 verwiesen. Seitens der ONTRAS Gastransport GmbH wird empfohlen nur Unternehmen für diese Arbeiten einzusetzen, welche nach dem DVGW Arbeitsblatt GW 302 – Gruppe GN2 zertifiziert sind. Eine aktuelle Liste der nach dem DVGW Arbeitsblatt GW 302 – Gruppe GN2 zertifizierten Fachunternehmen kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden:

<http://www.dvgw-cert.com/de/unternehmen/verzeichnis.html>

Vor Beginn der Arbeiten ist die Gashochdruckleitung entsprechend DVGW-Arbeitsblatt GW 316 zu orten und der Trassenverlauf im angemessenen Umfang zu kennzeichnen. Im unmittelbaren Unterkreuzungsbereich ist die Gashochdruckleitung vor Beginn der Arbeiten bis zum Rohrscheitel freizulegen. Die Ortung und die Freilegung erfolgt im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH. Die festgestellte Rohrlage und -deckung sind mit den Planungsunterlagen zu verifizieren. Weiterhin sind der ONTRAS Gastransport GmbH die Ergebnisse der Baugrunderkundung (u. a. qualifiziertes Bodengutachten) für den Bereich der Unterkreuzung vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

### **Für die Kreuzung in offener Bauweise gelten die folgenden Vorgaben:**

Bei der Kreuzung von Gashochdruckleitungen der ONTRAS Gastransport GmbH mittels offener Bauweise ist im Schutzstreifen der zu querenden Gashochdruckleitung ein Mindestsicherheitsabstand von 0,5 Metern sicherzustellen. Die Kreuzung der Gashochdruckleitung hat rechtwinkelig zur Leitungsachse zu erfolgen und muss außerhalb von Richtungswechseln (TS-Punkten) liegen.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz von Gashochdruckleitungen bei Bauarbeiten wird auf den DVGW-Hinweis GW 315 und die Werknorm VN 263-011 verwiesen. Seitens der ONTRAS Gastransport GmbH wird empfohlen nur Unternehmen für diese Arbeiten einzusetzen, welche nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301 – Gruppe G1 oder DVGW-Arbeitsblatt GW 381 zertifiziert sind. Eine aktuelle Liste der nach diesen DVGW Arbeitsblättern zertifizierten Fachunternehmen kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden:

<http://www.dvgw-cert.com/de/unternehmen/verzeichnis.html>

## Auszug Signaturenkatalog

(zusätzlich gelten die DIN 18702 und DIN 2425-3)



Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
Symbole Ferngasleitungen (FGL)		Symbole Kabelschutzrohranlagen (KSR)/ Steuerkabel (Stk)	
	Absperrarmatur		Kabelreserve
	Reduzierstück		Kabelverzweiger
	Entlüftungsventil		Spulenpunkt mit Nr.
	Ausbläser		Kabelmuffe Verbindung mit Nr.
	Isolierstelle		Marker
	Kontrollrohr		Kabelabzweigmuffe
	Molchschleuse		Kondensatormuffe mit Nr.
	Endverschluss (Klörperboden)		StK Kabelblindmuffe
	Gas Merkstein, G(MK) mit Meßkontakt		Kabelmerkstein mit Nr.
	Gas Schilderpfahl		Unterflurbehälter mit Nr.
	Gas Schilderpfahl/Meßkontakt mit Nr.		Schilderpfahl mit Kabeltelefonstecker
	TS-Punkt mit Nr.		Schildersäule mit Fernsprecher
	Einbindepunkt- Anfang ; Einbindepunkt- Ende		Schutzrohr Kabel
	Einbindepunkt- Anfang ; Einbindepunkt- Ende (Maßnahme berührt nicht direkt die FGL)	Gas-, KKS- und Kabel-Linientypen	
	Schutzrohr (Mantelrohr)	Gasleitung in Betrieb	
Symbole Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)		Gasleitung außer Betrieb	
	Anodenfeld	Gasleitung stillgelegt	
	Tiefbettanode	Gasleitung geplant	
	Bezugsselektrode/DBE	Elektrokabel	ELT
	Kontakt Cadwell Pin-Brazing	Erderkabel	Erder
	Gleichrichterschrank	KKS-Anlage	
	Verteiler	Steuerkabel/ LWL	
	Erderschrank	LWL-Anlage GasLINE	
	Zählerschrank	Drainage	

## ARGUMENTE, DIE FÜR BIL SPRECHEN

„Die kostenfreie Anfrage und der digitale Workflow ermöglichen uns als Trassenplaner eine konzentrierte und zielgerichtete Erledigung der Leitungsanfrage und erhöhen die innerbetriebliche Optimierung. Auch die umgehenden Rückantworten von Fehlanzeigen erleichtern die sicheren Planungsarbeiten in hohem Maße.“



Dipl.-Ing. Christian Kellers,  
BLANK Vermessungs- und Ingenieurbüro GmbH

„Der ZDB vertritt die Interessen von inhabergeführten, mittelständischen Unternehmen auch in technischer Hinsicht. Insofern begrüßen wir die Initiative BIL, die eine kostenfreie Infrastruktur zum Erhalt von Leitungsauskünften bietet. Ziel sollte die möglichst vollständige Beteiligung aller Leitungsbetreiber bei BIL sein, umso umfassender wird die Auskunft im Baugewerbe. Das genossenschaftliche Prinzip von BIL erreicht schon jetzt eine sehr gute Abdeckung.“



Dipl.-Ing. Sebastian Geruschka,  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

„Mit BIL erhalte ich online eine Information über zuständige und nicht zuständige Leitungsbetreiber. Toll wäre die Mitwirkung aller deutschen Versorger und Betreiber bei BIL, sodass ich alle Anfragen und Antworten im BIL-System verwalten kann.“



Barbara Cordes, FRIEDRICH VORWERK KG (GmbH & Co.)

### Unterstützende Fachverbände:



### Teilnehmende Unternehmen am BIL-Portal



Status: 1. April 2018

**BIL eG**  
Josef-Wirmer Straße 1-3  
53123 Bonn

info@bil-leitungsauskunft.de  
www.bil-leitungsauskunft.de



# Heute schon geBILt?

Kostenfreie Leitungsauskunft für die Bauindustrie

www.bil-leitungsauskunft.de



## LEITUNGS-AUSKUNFT NEU GEDACHT

BIL – Kostenfreie Bauanfrage und Leitungsauskunft in digitalem Prozess – rechtssicher, schnell, zuverlässig.

Leitungsauskünfte einzuholen bedeutete bis dato für die Bauwirtschaft oft großen Aufwand. Neben den Problemen, alle tatsächlich zuständigen und betroffenen Leitungsbetreiber zu erreichen, waren es vor allem oft intransparente Kommunikationswege und fehlende Standards, die es für die Bauwirtschaft erschwerten, qualifizierte und detaillierte

Auskünfte zu erhalten und verarbeiten zu können. Dies hat sich mit BIL – dem ersten bundesweiten Informationssystem zur Leitungsrecherche – geändert. BIL setzt neue Standards in der Leitungsanfrage. Vollständig digitale Arbeitsprozesse auf einer zeitgemäßen und aktuellen Internetplattform sind die Merkmale der neuen Leitungsauskunft mit BIL.



## BIL – NUTZEN IM ÜBERBLICK

### Minimaler Aufwand – Maximaler Nutzen

- Einmalige Formulierung der Bauanfrage zur Adressierung sämtlicher Leitungsbetreiber in Deutschland
- Anfrage- und Dokumentationssystem für den gesamten Workflow der Bauanfrage
- Online-Zuständigkeitsprüfung und Auflistung zuständiger sowie nicht zuständiger Leitungsbetreiber

### Effizient, übersichtlich und modern

- Zentrale Kommunikation der Anfragen und Antworten über das BIL-Portal
- Einfache Formulierung der Bauanfrage über standardisierte Anfrageinhalte zur Reduktion von Nachfragen
- Zügige Bearbeitung und schneller Response
- Amtlicher Kartenhintergrund und Luftbilder zur exakten Lokalisierung des Bauvorhabens
- Moderne und attraktive GUI

### Flexibel, rechtssicher und flächendeckend

- Durchgehend digitaler Workflow und damit Vermeidung von Fehleingaben oder Fehlinterpretation



### Zuständigkeitsprüfung

BIL prüft über die unsichtbaren, vom Leitungsbetreiber hinterlegten Flächen die Schnittmenge mit der Bauanfragefläche. Das Ergebnis der Analyse wird online und als Download mitgeteilt. Die als zuständig identifizierten Unternehmen erhalten automatisch die formulierte Anfrage.

### Betroffenheitsprüfung

Die Betroffenheitsprüfung und ggf. Planauskunft erfolgt in Eigenverantwortung durch den Betreiber über BIL. BIL kennt keine Leitungsdaten und fungiert als Mittler zwischen Anfrage und Leitungsbetreiber.

### Alle Leitungsbetreiber erreichbar

BIL ermöglicht die Adressierung aller bekannten Leitungsbetreiber, die derzeit nicht in BIL organisiert sind, mit der formulierten Bauanfrage. Eine Zuständigkeitsprüfung erfolgt in diesem Fall nicht. Die Anfrage erreicht sofort den angesprochenen Leitungsbetreiber.

## BIL – DER NEUE STANDARD

### Einfache Erstellung der Anfrage

Die Erstellung und Absendung einer Bauanfrage ist in BIL denkbar einfach und innerhalb weniger Minuten von selbst IT- oder Internetungeübten zu bewerkstelligen. Eine intuitive und stringente Menüführung leitet den Anfragenden durch den Erstellungsprozess. Fehler sind ausgeschlossen. Die Vollständigkeit der Anfrage ist gewährleistet.

### Lokalisierung und Klassifizierung des Bauvorhabens

Durch die geographische Lokalisierung unter Nutzung von Luftbildern und amtlichen Karten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie und die Spezifizierung mittels des Baustellenklassifizierungskataloges ist gewährleistet, dass sämtliche zuständigen Leitungsbetreiber unmittelbar die konkrete Betroffenheit von dem Bauvorhaben ermitteln können. Damit erhält der Anfragende eine garantierte qualitativ hochwertige und vollständige Leitungsauskunft aller betroffenen Betreiber, die über BIL erreicht werden.

### Zentrale Informations- und Auskunftsplattform

Sämtliche Leitungsauskünfte und Informationen werden über das BIL-Portal dem Anfragenden bereitgestellt. Der Anfragende muss keine weiteren Kommunikationswege zu einzelnen Leitungsbetreibern mehr eröffnen. Dies vermeidet Redundanzen, schafft Transparenz und Übersichtlichkeit und spart Zeit und Ressourcen.



### Kostenfreie Nutzung

BIL hat die Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (eG) gewählt, um die gemeinschaftliche Strategie ohne Gewinnerzielungsabsicht zu betonen. Dieses Solidarprinzip ermöglicht es, die Nutzung für die Bauwirtschaft kostenfrei anzubieten.

### Unterstützung der Fachverbände

Bereits seit der Gründung von BIL in 2015 unterstützen die wichtigsten Fachverbände die Aktivitäten. Darunter auch der Zentralverband des deutschen Baugewerbes (ZDB) e.V.

### Rechtssicherheit

BIL bietet für Nutzer durch die automatisierte Archivierung und die Historienaufzeichnung den rechtssicheren Nachweis über die pflichtgemäße Einholung von Leitungsauskünften. Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen dokumentiert BIL alle Vorgänge lückenlos.

# Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

Planungsbüro Trautmann  
Walwanusstraße 26

17033 Neubrandenburg

EINGANG

24. MAI 2023

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311

Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az: 1331-555-23

Neustrelitz, den 17. Mai 2023

Tgb.-Nr. 993 / 2023

## Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard Ihre Email vom 20. April 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.a. Bebauungsplan habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Beabsichtigt ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Nebengebäuden neben den bestehenden Wohngebäuden in Lindenhof.

Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum o.g. B-Plan der Stadt Burg Stargard mit dem Stand 29. März 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karsten Söhrweide

**Hausanschrift**  
Hertelstraße 8  
17235 Neustrelitz

**Telefon** (03981) 460-0  
**Telefax** (03981) 460 190

**E-Mail**  
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU- Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.



VIER-TORE-STADT  
NEUBRANDENBURG



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg - Postfach 11 02 55 - 17042 Neubrandenburg

Planungsbüro Trautmann  
Walwansstraße 26  
17033 Neubrandenburg

Der Oberbürgermeister  
Fachbereich: Stadtplanung, Wirtschaft, Bauordnung  
und Kultur  
Abteilung: Wirtschaft, Stadtentwicklung und Wohnen  
Sachbearbeitung: Julia Manthe  
julia.manthe@neubrandenburg.de  
Tel.: 0395 555-2129  
Fax: 0395 555-2962  
Dienstgebäude: Lindenstraße 63, Haus A  
Zimmer: 308

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen:  
2.40-ma

Datum:  
22.05.2023

**Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard – Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BaUGB zum Entwurf mit Stand März 2023**

Sehr geehrte Frau Trautmann,

die Stadt Burg Stargard beabsichtigt mit der Aufstellung des oben genannten Bauungsplans die Legitimierung von bestehenden Nebenanlagen bzw. die Festsetzung von Erweiterungsflächen für Nebenanlagen in der Ortslage Lindenhof. Die Entwicklung von Wohnbaugebiet ist nicht Inhalt des Entwurfs.

Die Belange der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg werden durch dieses Vorhaben nicht berührt. Zum vorgelegten Entwurf bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Janine Krieger

Hausanschrift:  
Rathaus  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg

Bankverbindung:  
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin  
BIC: NOLADE21NBS  
IBAN: DE93150502003010401700

Kontakt:  
Tel. 0395 555-0  
Fax 0395 555-2600  
stadt@neubrandenburg.de  
www.neubrandenburg.de



**IHK Neubrandenburg**  
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

Planungsbüro Trautmann  
Walwanusstraße 26  
17033 Neubrandenburg

Ihr Ansprechpartner  
Marten Belling

E-Mail  
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.  
0395 5597-213

Fax  
0395 5597-513

EINGANG

26. MAI 2023

23. Mai 2023

**Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard  
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Trautmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. April 2023, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Bedenken bzw. Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling



Neubrandenburger  
Stadtwerke GmbH

Geschäftsführung  
Sprecher  
Ingo Meyer  
Reinhold Hüls

Aufsichtsrat  
Vorsitzende  
Dr. Diana Kuhk

John-Schehr-Straße 1  
17033 Neubrandenburg

Tel. 0395 3500-0  
Fax 0395 3500-118

www.neu-sw.de  
info@neu-sw.de

Sparkasse  
Neubrandenburg-Demmin  
IBAN DE64 1505 0200 3010 4056 17  
BIC NOLADE21NBS

Amtsgericht  
Neubrandenburg  
HRB-1194

USt-IdNr.  
DE137270540

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH · Postfach 110261 · 17042 Neubrandenburg

Planungsbüro Trautmann  
Architektin für Stadtplanung  
z. Hd. Frau Trautmann  
Walwanusstraße 26  
17033 Neubrandenburg

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht  
20.04.2023

Durchwahl  
0395 3500-567

Ansprechpartner  
Janett Köhler  
Technische Investitionen

Datum  
23. Mai 2023

## Stellungnahme zur geplanten Baumaßnahme: Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard Unser Auftrag Nr.: 0981/23

Sehr geehrte Frau Trautmann,

die uns mit Schreiben vom 20.04.2023 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft. Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw), der neu-medianet GmbH (neu-medianet) und der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab).

### Allgemein

Bei einer geplanten Neubebauung/Neuerschließung sind neu.sw, die tab mbH und die neu-medianet GmbH frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Im Vorfeld der Erweiterung/Erschließung der Bauungen des B-Plangebietes müssen die Leistungen der vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze überprüft werden, inwieweit diese für die geplante Erweiterung ausreichend dimensioniert sind. Gegebenenfalls müssen an den innerörtlichen oder vor- bzw. nachgelagerten Ver- und Entsorgungsnetzen Erweiterungen vorgenommen werden. Ggf. können Um- und/oder Neuverlegungen von Medien notwendig sein. Die vorgenannten Maßnahmen sind mit Kosten verbunden. Zwischen dem Bau- bzw. Erschließungsträger und neu.sw/tab/neu-medianet ist ein Investitionssicherungsvertrag zu den Planungs- und Baukosten abzuschließen. Ausführungs- und Lieferzeiten für Planungs- und Bauphasen sind zu beachten. Eine Koordinierung zwischen geplanten Baumaßnahmen ist zwingend erforderlich.

Bei Neu- oder Umverlegungen sind die Anlagen der neu.sw/tab/neu-medianet vorzugsweise im öffentlichen Bauraum unterzubringen. Bei Verlegung auf privaten Flächen sind im B-Plan entsprechende Flächenkennzeichnungen zur Einräumung von Leitungsrechten vorzusehen. Weiterhin sind die Leitungsrechte dinglich und entschädigungsfrei im Grundbuch zugunsten von neu.sw/tab/neu-medianet zu sichern.

Seite 2 zum Schreiben von neu.sw  
vom 23. Mai 2023  
an Planungsbüro Trautmann, Architektin für Stadtplanung, z. Hd. Frau Trautmann, Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg  
Betreff Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard  
Unser Auftrag Nr.: 0981/23

Auf Baumpflanzungen sowie auf tiefwurzelnde Strauchpflanzungen in Leitungs- und/oder Kabelnähe ist zu verzichten. Das betrifft sowohl die Neupflanzungen im B-Plangebiet als auch Ausgleichspflanzungen außerhalb des B-Plangebietes. Geplante Baumpflanzungen sind unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen an unterirdischen Haupt- und Anschlussleitungen/-kabeln festzulegen. Dabei sind Mindestabstände gemäß den Merkblättern FGSV 939, DVGW GW 125 und DWA-M 162 zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

### **Leitungsrechte**

Im nordwestlichen Bereich des B-Planes Nr. 27 verlaufen mehrere Anlagen in Rechtsträgerschaft der neu.sw-Unternehmensgruppe. Im B-Plan sind die Trinkwassertransportleitung da 225 x 20,5 PE, die Schmutzwasserdruckrohrleitung DN 250, das Fernmeldekabel und der Rohrverband (LWL-Kabel) mit der Flächenkennzeichnung für „Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten neu.sw“ (§ 9 Abs. 1, Nr. 24 BauGB) festzusetzen. Einer Überbauung wird nicht zugestimmt. Die v. g. Leitungen haben eine Transportfunktion von höchster Priorität und dienen der Ver- und Entsorgung der Stadt Burg Stargard.

Folgende Mindestabstände zur geplanten Bebauung sind für die o. g. Medien zwingend einzuhalten:

- Trinkwassertransportleitung: 3 m beidseits der Leitungsachse
- Schmutzwasserdruckrohrleitung: 2 m beidseits der Leitungsachse
- Fernmeldekabel: 1 m beidseits der Leitungsachse
- Rohrverband: 1 m beidseits der Leitungsachse

### **Gasversorgung**

Im Bereich des Plangebietes befindet sich kein Gasleitungsbestand von neu.sw.

Es bestehen keine weiteren Einwände und Hinweise.

### **Wasserversorgung**

Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen unserer Wasserversorgungen.

Im nordwestlichen Bereich des B-Planes verläuft eine Trinkwassertransportleitung da 225 x 20,5 PE, welche für die Trinkwasserversorgung der Stadt Burg Stargard von höchster Versorgungspriorität ist. Eines der geplanten Baufelder liegt unmittelbar im Bereich unserer Leitungstrasse. Im südlichen Plangebiet befinden sich eine Trinkwasserversorgungsleitung DN 32 KWK sowie mehrere Trinkwasserhausanschlüsse. Die Anlagen sind in unseren Bestandsunterlagen als lageunsicher gekennzeichnet.

Im B-Plan sind alle vorhandenen Leitungstrassen mit der Flächenkennzeichnung für „Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten neu.sw“ (§ 9 Abs. 1, Nr. 24 BauGB) festzusetzen. Einer Überbauung wird nicht zugestimmt. Zudem ist im Bereich der v. g. Transportleitung ein Mindestabstand zur Bebauung von 3 m beidseits der Leitungsachse zu gewährleisten.

Sollte für den Standort eine Trinkwasserversorgung erforderlich sein, ist durch den Grundstückseigentümer rechtzeitig ein Antrag an neu.sw/Netzkundenservice mit verbindlichen Bedarfswerten zu

Seite 3 zum Schreiben von neu.sw  
vom 23. Mai 2023  
an Planungsbüro Trautmann, Architektin für Stadtplanung, z. Hd. Frau Trautmann, Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg  
Betreff Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard  
Unser Auftrag Nr.: 0981/23

stellen. Auf der Grundlage des Antrags prüft neu.sw die Machbarkeit, u. a. im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, verfügbare Netzkapazitäten und Trassenkorridore sowie eine kontinuierliche Wassernentnahme. Im Falle einer Netzerweiterung ist ein Investitionssicherungsvertrag zwischen dem Bau- bzw. Erschließungsträger und neu.sw abzuschließen und es erfolgt die Erhebung eines Baukostenzuschusses. neu.sw entscheidet in diesem Zuge auch über die Errichtung eines Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze.

Bei Unterbringung von Leitungen in Privatstraßen und auf privaten Flächen sind im B-Plan entsprechende Flächenkennzeichnungen zur Einräumung von Leitungsrechten vorzusehen. Weiterhin sind die Leitungsrechte dinglich und entschädigungsfrei im Grundbuch zugunsten von neu.sw zu sichern.

Im Bereich Lindenhof Nr. 1 befindet sich ein Unterflurhydrant zur Befüllung von Löschfahrzeugen.

### **Abwasserentsorgung**

Im angefragten Bereich sind in Betrieb befindliche öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Abwasseranlagen) in Rechtsträgerschaft der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab) vorhanden, für die die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (neu-wab) die Betriebsführung übernimmt.

Die Einleitung von Abwasser von Grundstücken in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen bedarf der Genehmigung. Hierfür ist durch den Grundstückseigentümer ein Entwässerungsantrag an die Gemeinde/tab (neu-wab) zu stellen. Daraus ergeben sich Lage, Höhe und Dimension der Leitung, Übergabepunkte sowie Mengen und Frachten für die Einleitung. Der Verbleib des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser ist der Einleitung in das Kanalnetz vorzuziehen.

grundsätzlich ist zu beachten:

Lage, Höhenangaben, Dimension und Material von Haltungen/Schächten, Anschlussleitungen, Druckrohrleitungen, Kabeln, Pumpwerken und sonstigen Bauwerken sind nicht in jedem Fall ausreichend dokumentiert. Die Angaben zu den Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen müssen ggf. durch Suchschachtungen und Einmessungen der Rohrsohlen und Rohrscheitel überprüft bzw. ermittelt werden. Das ist besonders bei Verwendung grabenloser Verlegetechnologien notwendig.

Die vorgeschriebenen Mindestabstände und Schutzstreifen bei Tiefbauarbeiten und der Errichtung von technischen Anlagen und Gebäuden sind einzuhalten.

Ortsfeste Überbauungen sind nicht gestattet.

Das DWA-Regelwerk M 162 regelt die Abstände bei Bepflanzungen.

Geplante dauerhafte und/oder zeitweilige Änderungen der Geländehöhen (Auf- und Abtrag) und Oberflächenmaterialien mit Auswirkungen auf die Schachtabdeckungen und die Scheitelüberdeckung der Leitungen sind der neu-wab anzuzeigen. Die Kosten für die erforderliche fachgerechte Anpassung an neue Geländehöhen und Oberflächenarten, sowie für ggf. notwendig werdende Umverlegungsarbeiten sind durch den Verursacher zu tragen. Die Fertigstellung der Arbeiten ist der neu-wab anzuzeigen.

Die Anfahrbarkeit öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen ist jederzeit zu gewährleisten.

Seite 4 zum Schreiben von neu.sw  
vom 23. Mai 2023  
an Planungsbüro Trautmann, Architektin für Stadtplanung, z. Hd. Frau Trautmann, Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg  
Betreff Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard  
Unser Auftrag Nr.: 0981/23

Die Übergabepunkte vom öffentlichen Bereich zu den Grundstücksentwässerungsanlagen müssen mit Wartungstechnik jederzeit erreichbar sein.

Vor Beginn der Bauarbeiten hat eine Vororteinweisung durch neu.sw zu erfolgen.

Die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen. Insbesondere ist das Eintreten von Baustoffen wie Mörtel, Sand etc. zu unterbinden.

Werden während der Bauausführung neben dem dargestellten Bestand weitere Abwasserbeseitigungsanlagen aufgefunden, sind diese zu sichern, zu dokumentieren (Skizze, Digitalfotos) und der neu-wab zur Kenntnis zu geben.

Kommt es während der Bauausführung zu Beschädigungen an öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, sind diese der Leitzentrale der Technischen Netzbetriebe (Tel. 0395 3500-111) unverzüglich anzuzeigen.

Werden Grundstücke verkauft und/oder geteilt, müssen die sich darauf befindlichen Abwasseranlagen Beachtung finden.

#### **neu-medianet GmbH**

Im Planbereich befinden sich Leitungen der neu-medianet GmbH zur Anbindung unserer PoP-Standorte im Breitbandausbaugbiet, zur Übertragung von Daten der neu.sw- Leitwartenüberwachung und zur Versorgung unserer Kunden mit Multi-Media-Diensten.

Diese Leitungen sind in den Bestandsunterlagen dargestellt. Sie sind unbedingt zu schützen und dürfen nicht fest überbaut werden. In der Nähe der Leitungen ist Handschachtung erforderlich. Vor Beginn der Arbeiten ist zwingend eine Leitungsauskunft/Schachtschein einzuholen.

Bei eventuellen Freilegungen ist die Baubetreuung T4-LI der neu.sw (Tel. 0395 3500-694) zu informieren, die Leitungen sind entsprechend der technischen Standards wieder abzusanden und beim Verschießen sind wieder Warnbänder (Achtung Kabel bzw. Achtung LWL) zu verlegen.

#### **Allgemeine Hinweise**

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich.

Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu unseren Anlagen sind in Bezug auf Baumaßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb (Pressungen, Bohrungen) generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Beisein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen.

Sofern in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Baubeginn die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die von uns erstellte DXF-Datei keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es besteht die Möglichkeit, dass Daten aus unserem geografischen

Seite 5 zum Schreiben von neu.sw  
vom 23. Mai 2023  
an Planungsbüro Trautmann, Architektin für Stadtplanung, z. Hd. Frau Trautmann, Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg  
Betreff Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard  
Unser Auftrag Nr.: 0981/23

Informationssystem nicht vollständig exportiert wurden. Vergleichen Sie hierzu bitte den Leitungsbestand der anliegenden PDF-Datei mit dem der DXF-Datei.

### Freizeichnungshinweise

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.

Freundliche Grüße

Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

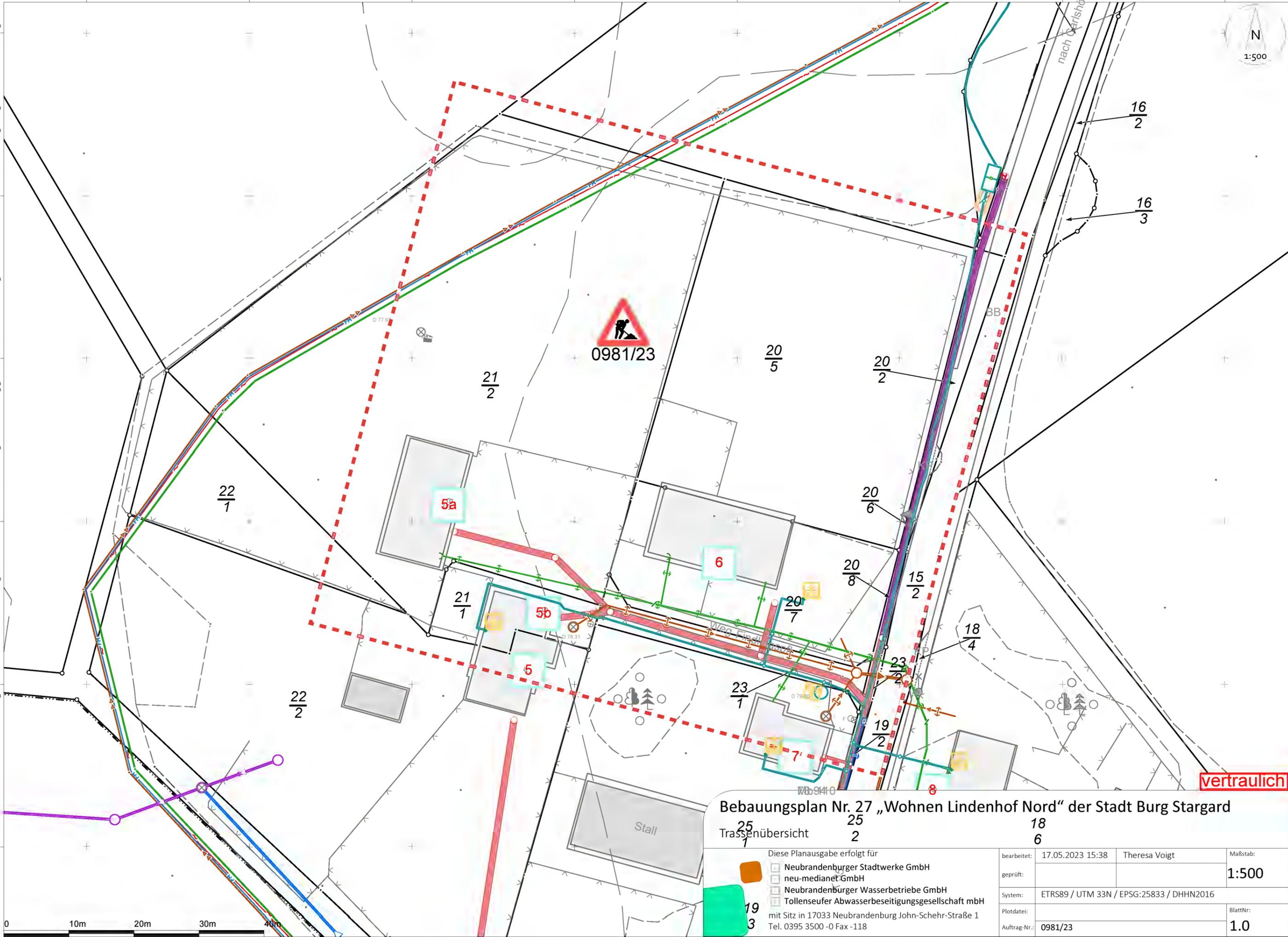
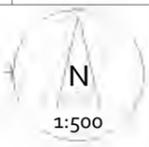
  
Anke Schmidt

  
Jarrett Köhler

### Anlagen

digitale Bestandsunterlagen als PDF- und DXF-Dateien

Gegebenenfalls enthaltene Katastergrenzen sind nicht dem amtlichen Liegenschaftszug gleichzusetzen. Diese Planausgabe erhält ihre Verbindlichkeit nur mit zugehörigem Textteil des Herausgebers.



vertraulich

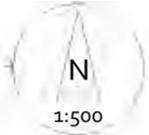
### Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard

Trassenübersicht 25/1 25/2 18/6

- Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
  - neu-medianet GmbH
  - Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH
  - Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH
- mit Sitz in 17033 Neubrandenburg John-Schehr-Straße 1  
Tel. 0395 3500-0 Fax -118

bearbeitet:	17.05.2023 15:38	Theresa Voigt	Maßstab:
geprüft:			1:500
System:	ETRS89 / UTM 33N / EPSG:25833 / DHHN2016		
Plotdatei:			BlattNr:
Auftrag-Nr.:	0981/23		1.0

Gegebenfalls enthaltene Katastergrenzen sind nicht dem amtlichen Liegenschaftszug gleichzusetzen. Diese Planausgabe erhält ihre Verbindlichkeit nur mit zugehörigem Textteil des Herausgebers.



vertraulich

### Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard

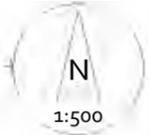
Bestand Wasser 25/1, 25/2, 18/6

- Diese Planausgabe erfolgt für
    - Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
    - neu-medianet GmbH
    - Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH
    - Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH
- mit Sitz in 17033 Neubrandenburg John-Schehr-Straße 1  
Tel. 0395 3500-0 Fax -118

bearbeitet:	17.05.2023 15:43	Theresa Voigt	Maßstab:
geprüft:			1:500
System:	ETRS89 / UTM 33N / EPSG:25833 / DHHN2016		
Plotdatei:			BlattNr:
Auftrag-Nr.:	0981/23		1.1



Gegebenfalls enthaltene Katastergrenzen sind nicht dem amtlichen Liegenschaftszug gleichzusetzen. Diese Planausgabe erhält ihre Verbindlichkeit nur mit zugehörigem Textteil des Herausgebers.



vertraulich

### Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard

Bestand Regenwasser 25/1, 25/2, 18/6

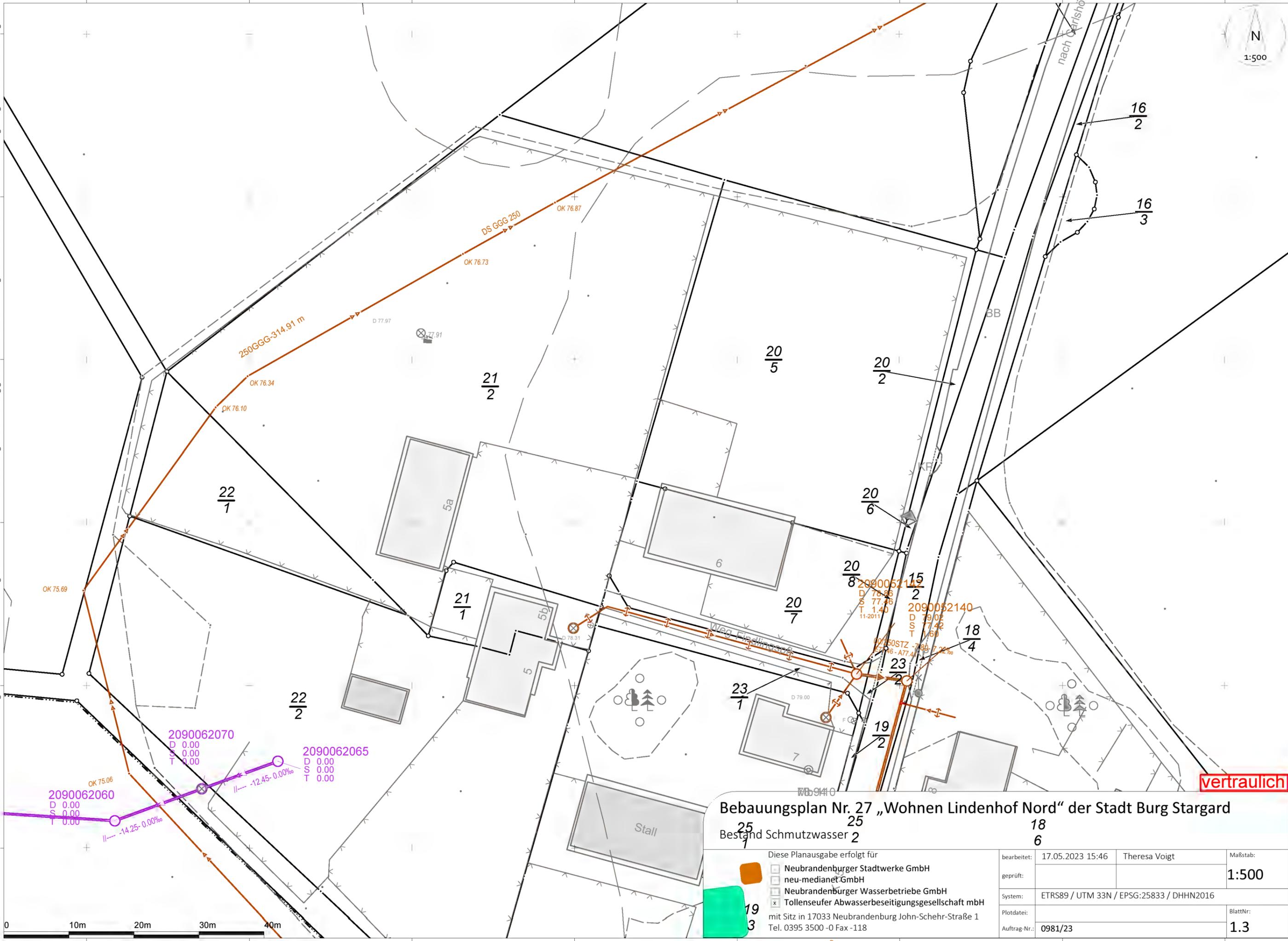
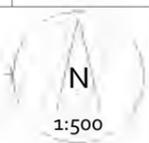
Diese Planausgabe erfolgt für

- Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
- neu-medianet GmbH
- Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH
- Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH

mit Sitz in 17033 Neubrandenburg John-Schehr-Straße 1  
Tel. 0395 3500-0 Fax -118

bearbeitet:	17.05.2023 15:45	Theresa Voigt	Maßstab:
geprüft:			1:500
System:	ETRS89 / UTM 33N / EPSG:25833 / DHHN2016		
Plotdatei:			BlattNr:
Auftrag-Nr.:	0981/23		1.2

Gegebenenfalls enthaltene Katastergrenzen sind nicht dem amtlichen Liegenschaftszug gleichzusetzen. Diese Planausgabe erhält ihre Verbindlichkeit nur mit zugehörigem Textteil des Herausgebers.



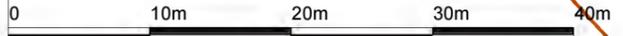
vertraulich

### Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard

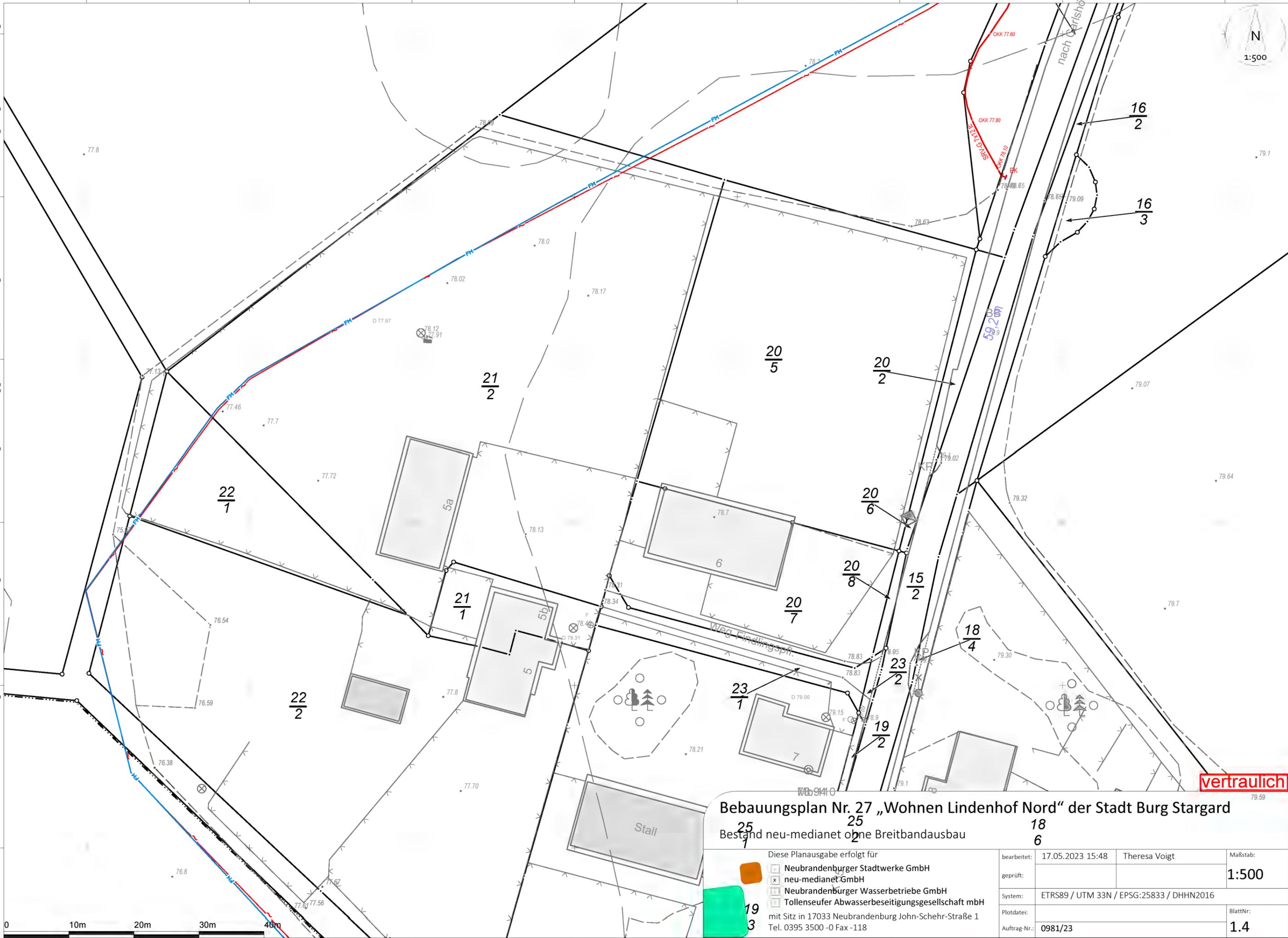
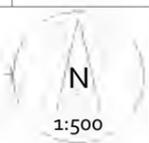
Bestand Schmutzwasser 2

- Diese Planausgabe erfolgt für
    - Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
    - neu-medianet GmbH
    - Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH
    - Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH
- mit Sitz in 17033 Neubrandenburg John-Schehr-Straße 1  
Tel. 0395 3500-0 Fax -118

bearbeitet:	17.05.2023 15:46	Theresa Voigt	Maßstab:
geprüft:			1:500
System:	ETRS89 / UTM 33N / EPSG:25833 / DHHN2016		
Plotdatei:			BlattNr:
Auftrag-Nr.:	0981/23		1.3



Gegebenenfalls enthaltene Katastergrenzen sind nicht dem amtlichen Liegenschaftszug gleichzusetzen. Diese Planausgabe erhält ihre Verbindlichkeit nur mit zugehörigem Textteil des Herausgebers.



**vertraulich**

### Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard

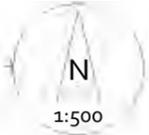
Bestand neu-medianet ohne Breitbandausbau

- Diese Planausgabe erfolgt für
  - Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
  - neu-medianet GmbH
  - Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH
  - Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH
- mit Sitz in 17033 Neubrandenburg John-Schehr-Straße 1  
Tel. 0395 3500-0 Fax -118

bearbeitet:	17.05.2023 15:48	Theresa Voigt	Maßstab:
geprüft:			<b>1:500</b>
System:	ETRS89 / UTM 33N / EPSG:25833 / DHHN2016		
Plotdatei:			BlattNr:
Auftrag-Nr.:	0981/23		<b>1.4</b>



Gegebenfalls enthaltene Katastergrenzen sind nicht dem amtlichen Liegenschaftszug gleichzusetzen. Diese Planausgabe erhält ihre Verbindlichkeit nur mit zugehörigem Textteil des Herausgebers.



vertraulich

### Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard

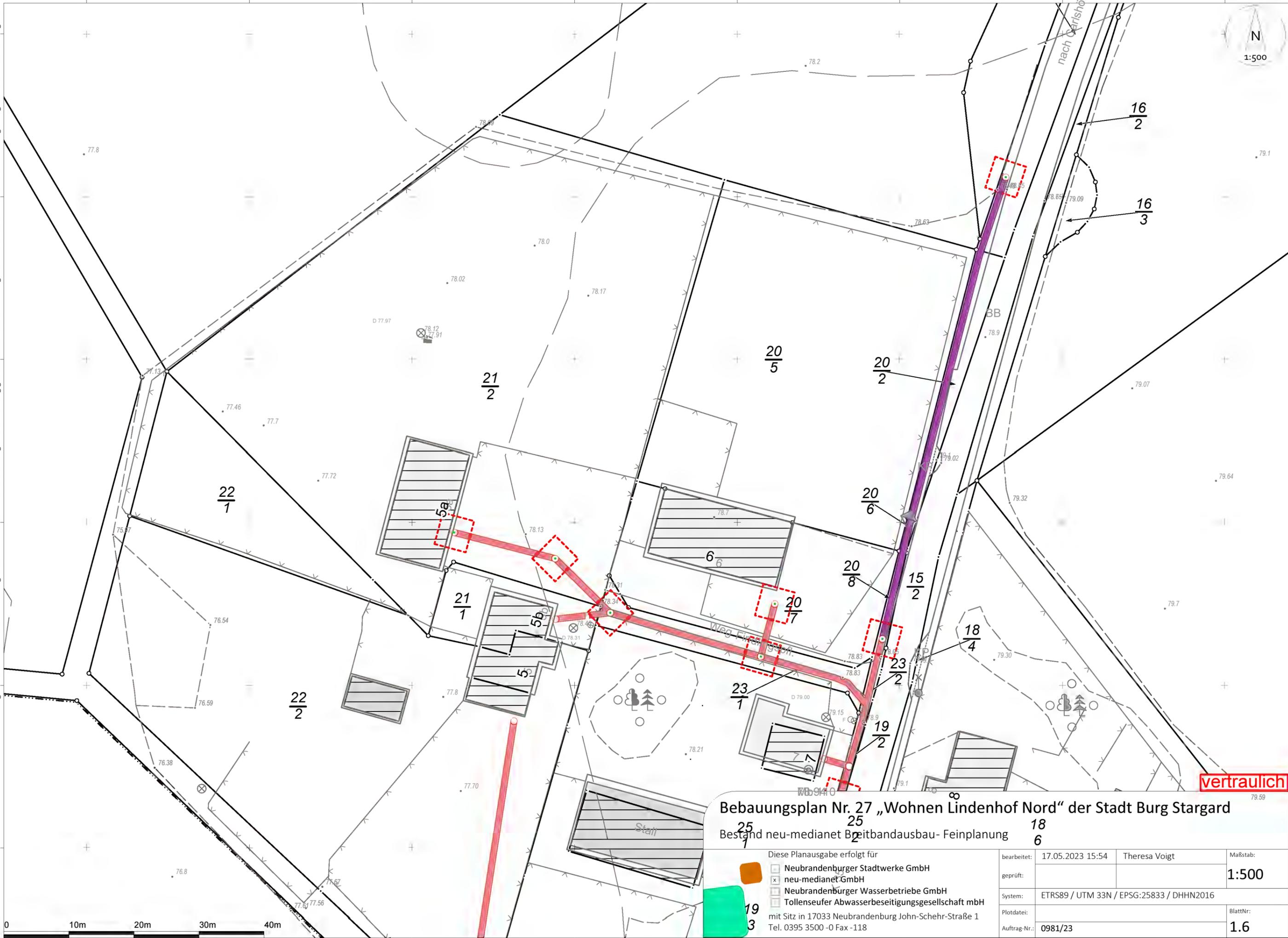
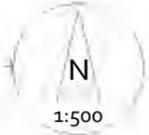
Bestand neu-medianet Breitbandausbau

- Diese Planausgabe erfolgt für
  - Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
  - neu-medianet GmbH
  - Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH
  - Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH
- mit Sitz in 17033 Neubrandenburg John-Schehr-Straße 1  
Tel. 0395 3500 -0 Fax -118

bearbeitet:	17.05.2023 15:52	Theresa Voigt	Maßstab:
geprüft:			1:500
System:	ETRS89 / UTM 33N / EPSG:25833 / DHHN2016		
Plotdatei:			BlattNr:
Auftrag-Nr.:	0981/23		1.5



Gegebenfalls enthaltene Katastergrenzen sind nicht dem amtlichen Liegenschaftszug gleichzusetzen. Diese Planausgabe erhält ihre Verbindlichkeit nur mit zugehörigem Textteil des Herausgebers.



vertraulich

### Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard

Bestand neu-medianet Breitbandausbau- Feinplanung

- Diese Planausgabe erfolgt für
  - Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
  - neu-medianet GmbH
  - Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH
  - Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH
- mit Sitz in 17033 Neubrandenburg John-Schehr-Straße 1  
Tel. 0395 3500-0 Fax -118

bearbeitet:	17.05.2023 15:54	Theresa Voigt	Maßstab:
geprüft:			1:500
System:	ETRS89 / UTM 33N / EPSG:25833 / DHHN2016		
Plotdatei:			BlattNr:
Auftrag-Nr.:	0981/23		1.6



# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

---

**Stadt Burg Stargard über  
Amt Stargarder Land  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard**

Regionalstandort /Amt /SG  
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: [cindy.schulz@lk-seenplatte.de](mailto:cindy.schulz@lk-seenplatte.de)  
Zimmer: 3.32 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2453  
Fax: 0395 57087 65965  
Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

1445/2023-502

19. Juni 2023

## Satzung über den Bebauungsplan Nr.27 "Wohnen Lindenhof Nord" der Stadt Burg Stargard

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ beschlossen.

Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mit Schreiben des von der Stadt Burg Stargard in Anwendung des § 4b BauGB bevollmächtigten Planungsbüros Trautmann vom 20. April 2023 ist der Landkreis im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: März 2023) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines/ Grundsätzliches**

1. Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lindenhof der Stadt Burg Stargard gibt es eine Innenbereichssatzung, welche seit Oktober 2003 rechtskräftig ist. Am nördlichen Ortsrand außerhalb dieser Innenbereichssatzung ist die Errichtung von Nebenanlagen beabsichtigt. Diese zu den rechtmäßig im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung errichteten Wohnhäusern gehörenden Nebenanlagen sind aktuell nicht zulässig.

Dies hat die Stadt zum Anlass genommen und sich mit der planungsrechtlichen Situation auseinandergesetzt. Entsprechend hat die Stadt beschlossen einen Bebauungsplan aufzustellen um Außenbereichsflächen planungsrechtlich mit einzubeziehen.

---

#### **Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

**Zum Amtsbrink 2**

17192 Waren (Müritz)

Telefon: 0395 57087-0

Fax: 0395 57087-65906

IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900

BIC: NOLADE 21 WRN

Umsatz-Steuernr.:079/133/801556

Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:DE18012814

Regionalstandort Demmin

Adolf-Pompe-Straße 12-15

17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz

Woldegker Chaussee 35

17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

Mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr.27 "Wohnen Lindenhof Nord" der Stadt Burg Stargard sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Planverfahren führt die Stadt Burg Stargard in Anwendung des **§ 13b BauGB** im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durch. Vor dem Hintergrund, dass das Verfahren zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes noch im November 2022 förmlich eingeleitet worden ist, bestehen von Seiten des Landkreises hierzu **keine Bedenken**.

**2.** Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 24. Januar 2023 liegt mir vor. Danach **entspricht** der o. g. Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

**3.** Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**). Von diesem Grundsatz kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB) gegebenenfalls abgewichen werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Burg Stargard hat in der Fassung der 1. Änderung Rechtswirksamkeit mit Ablauf des 03. Juni 2006 erlangt. Darin werden für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Somit wird der o. g. Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot des § 8 BAUGB nicht gerecht.

Das Planverfahren wird in Anwendung des § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Danach kann ein Bebauungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, der von Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der **Berichtigung** anzupassen.

Diese Berichtigung sollte dann jedoch **unverzüglich** vorgenommen werden, da sie andernfalls ihren Zweck verfehlen würde.

Bei der Berichtigung handelt es sich lediglich um einen redaktionellen Vorgang. Es ist dennoch der Stadt zu empfehlen, in der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes auf die Berichtigung des Flächennutzungsplanes **hinzuweisen**.

## **II. Bedenken, Anmerkungen und Hinweise**

**1.** aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die mit o. g. Bebauungsplan verfolgten Planungsabsichten keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich des Trennungsgrundsatzes des § 50 BImSchG.

Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

2. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme.

### **Artenschutz**

Als Bestandteil des Umweltberichtes war ein **artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** zu erarbeiten, da bei der Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden können. In diesem Fachbeitrag war zu prüfen, ob durch die Planung streng geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und einheimische, wildlebende Vogelarten beeinträchtigt werden können.

Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag entspricht dem erforderlichen Umfang und kann daher für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten herangezogen werden. Alle durch die Umsetzung des B-Plans betroffenen Artengruppen wurden untersucht und entsprechende Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen.

Die unter Ziffer 8 des aFB zusammengefassten Maßnahmen sind weitgehend zur Vermeidung geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Bei der Maßnahme **V 2** sind Kontrollen vorgeschrieben, die u. U. den genauen Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Tierarten bestimmen sollen. Bei hierbei erfolgten Nachweisen von Tieren oder deren Lebensstätten muss daher eine gesonderte **Ausnahmegenehmigung** von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden. Diese Ausnahmegenehmigung kann bei umfassendem Ausgleich der Beeinträchtigungen in Aussicht gestellt werden.

Die **CEF-Maßnahme 1** ist entsprechend der Vorgabe **vor** Beginn der Fäll- bzw. Abrissarbeiten umzusetzen. Der unteren Naturschutzbehörde ist ein entsprechender **Nachweis** der Umsetzung dieser CEF-Maßnahme zukommen zu lassen.

3. Aus wasserrechtlicher Sicht sind folgende Punkte im Rahmen von Vorhaben innerhalb des B-Plangebietes zu beachten.

Bisher liegen bei unteren Wasserbehörde LK MSE keine Unterlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung für den o. g. Bereich vor.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist ortsnah (auf dem Grundstück) schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter über die belebte Bodenzone zu versickern, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Abwassersatzung oder Bodenverhältnisse zulassen. Der Baugrund ist hinsichtlich seiner Versickerungsfähigkeit zu untersuchen. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk A 138, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung ohne technische Anlagen gestattet bzw. das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.

Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne, Mulden usw.) erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung des Merkblatt M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zwingend vor Baubeginn zu beantragen.

Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.). Das Antragsformular ist auf der

Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich, Ansprechpartner ist Frau Hödl, Tel. 0395 57087-3228, E-Mail: [cornelia.hoedl@lk-seenplatte.de](mailto:cornelia.hoedl@lk-seenplatte.de) .

Hinweis:

Ein Bestandsschutz ist im Wasserrecht nicht vorgesehen. Eine Gewässerbenutzung im Sinne der Versickerung nach §§ 8 und 9 WHG i.V.m. § 5 LWaG M-V ohne gültige wasserrechtliche Erlaubnis stellt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar.

Im Hinblick auf nach Rechtskraft des o. g. Bebauungsplanes genehmigungsfreigestellte Bauvorhaben (§ 62 LBauO M-V) mache ich vorsorglich auf folgende Aspekte aufmerksam.

Bei Einbau einer Wärmepumpe:

Gemäß § 33 LWaG sind Erdaufschlüsse dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist das Medium (Wasser, Erdwärme) zu benennen (Anzeigenformular auf der Internetseite des Landkreises erhältlich).

Für Bohrungen, für das Errichten und den Betrieb von Grundwasserwärmepumpen (Grundwasseranschnitt), Erdwärmesonden und -kollektoren ist ein separates wasserrechtliches Verfahren erforderlich, das mit Prüfung und Bearbeitung mindestens 2 Monate in Anspruch nimmt. Dies ist bei der Antragstellung zu beachten.

Entsprechende Anträge sind auf der Internetseite des Landkreises erhältlich und vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einzureichen. Ansprechpartner ist Herr Peters, Tel. 0395 57087-2532, E-Mail: [rene.peters@lk-seenplatte.de](mailto:rene.peters@lk-seenplatte.de).

Sollte eine Ölheizung vorgesehen sein, so ist die Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (Heizöl) entsprechend § 40 AwSV der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte förmlich anzuzeigen. Anzeigevordrucke sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.

**4. Aus bodenschutz-/ abfallrechtlicher Sicht werden folgende Hinweise gegeben.**

Altlasten gemäß § 2 BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind der Unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Um dem Vorsorgegrundsatz des § 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V zu genügen, wird der Stadt Burg Stargard aufgrund fehlender Aussagen zum Bodenschutz/ Abfallrecht empfohlen, die Begründung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord" wie folgt zu ergänzen:

'Abfallrecht und Bodenschutz'

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Sollten bei Erdaufbrüchen organoleptische Auffälligkeiten auftreten (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen), ist die Untere Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

5. Aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutz wird mitgeteilt, dass sich das o. g. Plangebiet laut digitalen Unterlagen nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet befindet.

Erfolgen Arbeiten in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern oder innerhalb vorhandener Trassen (z.B. Straßen, Wege, Plätze), die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und saniert wurden, geht der Munitionsbergungsdienst davon aus, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird. Es besteht in diesen Fällen aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes kein Auskunfts- und Handlungsbedarf.

Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises die Löschwasserversorgung in Form des Grundschutzes nach DVGW Arbeitsblatt W 405, Fassung Februar 2008 sicherzustellen hat. Dies kann durch das Trinkwassernetz (Hydranten) erfolgen, ist jedoch im Vorfeld über den örtlichen Wasserversorger nachzuweisen. Alternativ ist die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen etc.) möglich.

6. Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg oder per E-Mail unter [verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de](mailto:verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de) einzuholen.

7. Aus Sicht des Gesundheitsamtes sowie des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Hinweise zu o. g. Bebauungsplan der Stadt Burg Stargard.

### III. Sonstiges

#### Planzeichnung und Zeichenerklärung

- Die Rechtsgrundlage für das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist zu korrigieren.
- Mit der Knödellinie werden nicht die unterschiedlichen Nutzungen abgegrenzt.

Text(Teil) B

- Die Rechtsgrundlage des § 4 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Festsetzung Nr. 1 kann nicht stimmen.

Im Auftrag

gez.  
Cindy Schulz  
SB Bauleitplanung

Neubrandenburger  
Stadtwerke GmbH

Geschäftsführung

Sprecher

Ingo Meyer

Reinhold Hüls

Aufsichtsrat

Vorsitzende

Dr. Diana Kuhk

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH · Postfach 110261 · 17042 Neubrandenburg

John-Schehr-Straße 1  
17033 Neubrandenburg

Tel. 0395 3500-0

Fax 0395 3500-118

www.neu-sw.de

info@neu-sw.de

Sparkasse

Neubrandenburg-Demmin

IBAN DE64 1505 0200 3010 4056 17

BIC NOLADE21NBS

Amtsgericht

Neubrandenburg

HRB-1194

USt-IdNr.

DE137270540

Planungsbüro Trautmann  
Architektin für Stadtplanung  
z. Hd. Frau Trautmann  
Walwanusstraße 26  
17033 Neubrandenburg

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

04.07.2023

Durchwahl

0395 3500-567

Ansprechpartner

Janett Köhler

Technische Investitionen

Datum

24. Juli 2023

## Stellungnahme zur geplanten Baumaßnahme: Bbauungsplans Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord", geänderter Entwurf Unser Auftrag Nr.: 1527/23

Sehr geehrte Frau Trautmann,

die uns mit Schreiben vom 04.07.2023 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft. Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw), der neu-medianet GmbH (neu-medianet) und der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab).

### Allgemein

Bei einer geplanten Neubebauung/Neuerschließung sind neu.sw, die tab mbH und die neu-medianet GmbH frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Im Vorfeld der Erweiterung/Erschließung der Bbauungen des B-Plangebietes müssen die Leistungen der vorhandenen Ver- und Versorgungsnetze überprüft werden, inwieweit diese für die geplante Erweiterung ausreichend dimensioniert sind. Gegebenenfalls müssen an den innerörtlichen oder vor- bzw. nachgelagerten Ver- und Versorgungsnetzen Erweiterungen vorgenommen werden. Ggf. können Um- und/oder Neuverlegungen von Medien notwendig sein. Die vorgenannten Maßnahmen sind mit Kosten verbunden. Zwischen dem Bau- bzw. Erschließungsträger und neu.sw/tab/neu-medianet ist ein Investitionssicherungsvertrag zu den Planungs- und Baukosten abzuschließen. Ausführungs- und Lieferzeiten für Planungs- und Bauphasen sind zu beachten. Eine Koordinierung zwischen geplanten Baumaßnahmen ist zwingend erforderlich.

Bei Neu- oder Umverlegungen sind die Anlagen der neu.sw/tab/neu-medianet vorzugsweise im öffentlichen Bauraum unterzubringen. Bei Verlegung auf privaten Flächen sind im B-Plan entsprechende Flächenkennzeichnungen zur Einräumung von Leitungsrechten vorzusehen. Weiterhin sind die Leitungsrechte dinglich und entschädigungsfrei im Grundbuch zugunsten von neu.sw/tab/neu-medianet zu sichern.

Seite 2 zum Schreiben von neu.sw  
vom 24. Juli 2023  
an Planungsbüro Trautmann, Architektin für Stadtplanung, Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg  
Betreff Bebauungsplans Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord", geänderter Entwurf  
Unser Auftrag Nr.: 1527/23

Auf Baumpflanzungen sowie auf tiefwurzelnde Strauchpflanzungen in Leitungs- und/oder Kabelnähe ist zu verzichten. Das betrifft sowohl die Neupflanzungen im B-Plangebiet als auch Ausgleichspflanzungen außerhalb des B-Plangebietes. Geplante Baumpflanzungen sind unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen an unterirdischen Haupt- und Anschlussleitungen/-kabeln festzulegen. Dabei sind Mindestabstände gemäß den Merkblättern FGSV 939, DVGW GW 125 und DWA-M 162 zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

### **Leitungsrechte**

Die Festlegungen zu den Leitungsrechten aus der vorherigen Stellungnahme vom 23.05.2023 mit der Auftrag-Nr. 0981/23 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die vorhandenen relevanten Leitungstrassen wurden im B-Plan, geänderter Entwurf, bereits berücksichtigt und mit „Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen“ gekennzeichnet.

### **Gasversorgung**

Im Bereich des Plangebietes befindet sich kein Gasleitungsbestand von neu.sw.

Es bestehen keine weiteren Einwände und Hinweise.

### **Wasserversorgung**

Die Stellungnahme mit der Auftrag Nr. 0981/23 vom 23.05.2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen unserer Wasserversorgungen.

Im nordwestlichen Bereich des B-Planes verläuft eine Trinkwassertransportleitung da 225 x 20,5 PE, welche für die Trinkwasserversorgung der südlichen Umlandgemeinden von höchster Versorgungspriorität ist. Im südlichen Plangebiet befinden sich eine Trinkwasserversorgungsleitung DN 32 KWK sowie mehrere Trinkwasserhausanschlüsse. Die Anlagen sind in unseren Bestandsunterlagen als la-geunsicher gekennzeichnet.

Im B-Plan sind alle vorhandenen Leitungstrassen mit der Flächenkennzeichnung für „Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten neu.sw“ (§ 9 Abs. 1, Nr. 24 BauGB) festzusetzen. Einer Überbauung wird nicht zugestimmt. Im Bereich der v. g. Transportleitung ist der dargestellte Abstand zur Bebauung von mindestens 3 m beidseits der Leitungssachse zu gewährleisten.

Sollte für den Standort eine Trinkwasserversorgung erforderlich sein, ist durch den Grundstückseigentümer rechtzeitig ein Antrag an neu.sw/Netzkundenservice mit verbindlichen Bedarfswerten zu stellen. Auf der Grundlage des Antrags prüft neu.sw die Machbarkeit, u. a. im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, verfügbare Netzkapazitäten und Trassenkorridore sowie eine kontinuierliche Wasserentnahme. Im Falle einer Netzerweiterung ist ein Investitionssicherungsvertrag zwischen dem Bau- bzw. Erschließungsträger und neu.sw abzuschließen und es erfolgt die Erhebung eines Baukostenzuschusses. neu.sw entscheidet in diesem Zuge auch über die Errichtung eines Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze.

Seite 3 zum Schreiben von neu.sw  
vom 24. Juli 2023  
an Planungsbüro Trautmann, Architektin für Stadtplanung, Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg  
Betreff Bebauungsplans Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord", geänderter Entwurf  
Unser Auftrag Nr.: 1527/23

Bei Unterbringung von Leitungen in Privatstraßen und auf privaten Flächen sind im B-Plan entsprechende Flächenkennzeichnungen zur Einräumung von Leitungsrechten vorzusehen. Weiterhin sind die Leitungsrechte dinglich und entschädigungsfrei im Grundbuch zugunsten von neu.sw zu sichern. Mögliche geplante Baum- oder Strauchpflanzungen, auch Kompensationsmaßnahmen außerhalb des B-Plangebietes, sind unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen an unterirdischen Haupt- und Anschlussleitungen festzulegen. Dabei sind Mindestabstände gemäß Regelwerk GW 125 zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Im Bereich Lindenhof Nr. 1 befindet sich ein Unterflurhydrant zur Befüllung von Löschfahrzeugen.

### **Abwasserentsorgung**

Im angefragten Bereich sind in Betrieb befindliche öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Abwasseranlagen) in Rechtsträgerschaft der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab) vorhanden, für die die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (neu-wab) die Betriebsführung übernimmt.

Für die Abwasserdruckrohrleitung DN 250 GGG auf den Flurstücken 21/2, 22/1 und 22/2 wurde eine mit „Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche“ im geänderten Entwurf des B-Planes gekennzeichnet. Der geforderte Mindestabstand von 2 m beidseits der Leitungssachse ist zwingend einzuhalten.

Die Einleitung von Abwasser von Grundstücken in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen bedarf der Genehmigung. Hierfür ist durch den Grundstückseigentümer ein Entwässerungsantrag an die Gemeinde/tab (neu-wab) zu stellen. Daraus ergeben sich Lage, Höhe und Dimension der Leitung, Übergabepunkte sowie Mengen und Frachten für die Einleitung. Der Verbleib des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser ist der Einleitung in das Kanalnetz vorzuziehen.

grundsätzlich ist zu beachten:

Lage, Höhenangaben, Dimension und Material von Haltungen/Schächten, Anschlussleitungen, Druckrohrleitungen, Kabeln, Pumpwerken und sonstigen Bauwerken sind nicht in jedem Fall ausreichend dokumentiert. Die Angaben zu den Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen müssen ggf. durch Suchschachtungen und Einmessungen der Rohrsohlen und Rohrscheitel überprüft bzw. ermittelt werden. Das ist besonders bei Verwendung grabenloser Verlegetechnologien notwendig.

Die vorgeschriebenen Mindestabstände und Schutzstreifen bei Tiefbauarbeiten und der Errichtung von technischen Anlagen und Gebäuden sind einzuhalten.

Ortsfeste Überbauungen sind nicht gestattet.

Das DWA-Regelwerk M 162 regelt die Abstände bei Bepflanzungen.

Geplante dauerhafte und/oder zeitweilige Änderungen der Geländehöhen (Auf- und Abtrag) und Oberflächenmaterialien mit Auswirkungen auf die Schachtabdeckungen und die Scheitelüberdeckung der Leitungen sind der neu-wab anzuzeigen. Die Kosten für die erforderliche fachgerechte Anpassung an neue Geländehöhen und Oberflächenarten, sowie für ggf. notwendig werdende

Seite 4 zum Schreiben von neu.sw  
vom 24. Juli 2023  
an Planungsbüro Trautmann, Architektin für Stadtplanung, Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg  
Betreff Bebauungsplans Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord", geänderter Entwurf  
Unser Auftrag Nr.: 1527/23

Umverlegungsarbeiten sind durch den Verursacher zu tragen. Die Fertigstellung der Arbeiten ist der neu-wab anzuzeigen.

Die Anfahrbarkeit öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen ist jederzeit zu gewährleisten.

Die Übergabepunkte vom öffentlichen Bereich zu den Grundstücksentwässerungsanlagen müssen mit Wartungstechnik jederzeit erreichbar sein.

Vor Beginn der Bauarbeiten hat eine Vororteinweisung durch neu.sw zu erfolgen.

Die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen und in Betrieb zu belassen. Der Eintrag von Bau- und Schadstoffen in die Anlagen ist ausgeschlossen.

Werden während der Bauausführung neben dem dargestellten Bestand weitere Abwasserbeseitigungsanlagen aufgefunden, sind diese zu sichern, zu dokumentieren (Skizze, Digitalfotos) und der neu-wab zur Kenntnis zu geben.

Kommt es während der Bauausführung zu Beschädigungen an öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, sind diese der Leitzentrale der Technischen Netzbetriebe (Tel. 0395 3500-111) unverzüglich anzuzeigen.

Werden Grundstücke verkauft und/oder geteilt müssen die sich darauf befindlichen Abwasseranlagen Beachtung finden.

#### **neu-medianet GmbH**

Die Stellungnahme mit der Auftrag Nr. 0981/23 vom 23.05.2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Für das Fernmeldekabel und den Rohrverband auf den Flurstücken 21/2, 22/1 und 22/2 wurde eine mit „Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche“ im geänderten Entwurf des B-Planes gekennzeichnet. Der geforderte Mindestabstand von 1 m beidseits der Leitungssachse für die v. g. Medien ist zwingend einzuhalten.

Im Planbereich befinden sich Leitungen der neu-medianet GmbH zur Anbindung unserer PoP-Standorte im Breitbandausbauggebiet, zur Übertragung von Daten der neu.sw- Leitwartenüberwachung und zur Versorgung unserer Kunden mit Multi-Media-Diensten.

Diese Leitungen sind in den Bestandsunterlagen dargestellt. Sie sind unbedingt zu schützen und dürfen nicht fest überbaut werden. In der Nähe der Leitungen ist Handschachtung erforderlich. Vor Beginn der Arbeiten ist zwingend eine Leitungsauskunft/Schachtschein einzuholen.

Bei eventuellen Freilegungen ist die Baubetreuung T4-LI der neu.sw (Tel. 0395 3500-694) zu informieren, die Leitungen sind entsprechend der technischen Standards wieder abzusanden und beim Verschließen sind wieder Warnbänder (Achtung Kabel bzw. Achtung LWL) zu verlegen.

Seite 5 zum Schreiben von neu.sw  
vom 24. Juli 2023  
an Planungsbüro Trautmann, Architektin für Stadtplanung, Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg  
Betreff Bebauungsplans Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord", geänderter Entwurf  
Unser Auftrag Nr.: 1527/23

## Allgemeine Hinweise

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich.

Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu unseren Anlagen sind in Bezug auf Baumaßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb (Pressungen, Bohrungen) generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Beisein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen.

Sofern in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Baubeginn die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.

Diesem Schreiben werden keine Bestandsunterlagen beigelegt, da diese bereits in Ihrem Hause vorliegen.

## Freizeichnungshinweise

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.

Freundliche Grüße

Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH



Henrik Arent



Janett Köhler

# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

---

**Stadt Burg Stargard über  
Amt Stargarder Land  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard**

Regionalstandort /Amt /SG  
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: [cindy.schulz@lk-seenplatte.de](mailto:cindy.schulz@lk-seenplatte.de)  
Zimmer: 3.32 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2453  
Fax: 0395 57087 65965  
Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		2387/2023-502	28. Juli 2023

## **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord" der Stadt Burg Stargard**

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange - Fristverlängerung

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde mit Schreiben vom 27. Juni 2023 (Posteingang) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme zu o. g. Bauleitplan aufgefordert.  
Als Abgabefrist wurde der 28. Juli 2023 gesetzt.

Zur Abgabe von Stellungnahmen werden die Ämter meiner Behörde (Landkreis als Bündelungsbehörde) beteiligt, die dabei vielfältige öffentliche Belange zu vertreten haben. Auf Grund von Personalausfall sowie ausgehend von möglichen Nutzungskonflikten ist noch weitergehende Bearbeitung hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange erforderlich. Ich bitte daher um eine Verlängerung der Abgabefrist um ca. 1 Monat.

Ich weise zudem darauf hin, dass nach geltender Rechtsprechung die Fristen keine Ausschlussfristen sind. Planungsrelevante Belange sind seitens der Gemeinde auch bei verspätet eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen.  
Beachten Sie dieses Schreiben bitte als Zwischenbescheid.

Im Auftrag

gez.  
Cindy Schulz  
SB Bauleitplanung

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

---

### **Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

**Zum Amtsbrink 2**

**17192 Waren (Müritz)**

Telefon: 0395 57087-0

Fax: 0395 57087-65906

IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900

BIC: NOLADE 21 WRN

Umsatz-Steuernr.: 079/133/801556

Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE18012814

Regionalstandort Demmin

Adolf-Pompe-Straße 12-15

17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz

Woldegker Chaussee 35

17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

**Von:** Planungsbüro Trautmann <info@planungsbuero-trautmann.de>  
**Gesendet:** 31.07.2023 07:34  
**An:** "Tilo Granzow" <t.granzow@stargarder-land.de>  
**Betreff:** WG: Bebauungsplan Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord" der Stadt Burg Stargard

---

**Von:** Holger Möller <moellerholger@web.de>  
**Gesendet:** Sonntag, 30. Juli 2023 21:25  
**An:** Planungsbüro Trautmann <info@planungsbuero-trautmann.de>  
**Betreff:** Aw: Bebauungsplan Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord" der Stadt Burg Stargard

Sehr geehrte Frau Trautmann,

soweit meine Belange (Baubetsände bleiben erhalten) nicht beeinträchtigt sind, habe ich keine Einwände.

Holger Möller

**Gesendet:** Dienstag, 04. Juli 2023 um 12:02 Uhr  
**Von:** "Planungsbüro Trautmann" <[info@planungsbuero-trautmann.de](mailto:info@planungsbuero-trautmann.de)>  
**An:** "[dyck.mail@t-online.de](mailto:dyck.mail@t-online.de)" <[dyck.mail@t-online.de](mailto:dyck.mail@t-online.de)>, "Holger Möller" <[moellerholger@web.de](mailto:moellerholger@web.de)>  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord" der Stadt Burg Stargard

. Betroffenenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Herren,

der von der Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard in der Sitzung am 29.03.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf Bebauungsplans Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord" wurde nach der Beteiligung geändert. Die Hauptver- und -entsorgungsleitungen, die durch den Plangeltungsbereich verlaufen, wurden in die Planung eingestellt und in der Folge ein Baufeld verändert.

Gemäß § 4b BauGB hat die Stadt Burg Stargard die Durchführung der Beteiligungen an mich übertragen.

Zur Betroffenenbeteiligung übergebe ich Ihnen den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord" Stand Juni 2023 und die Begründung mit FFH-Vorprüfung und Artenschutzfachbeitrag.

Hiermit bitte ich um Stellungnahme zum Entwurf bis zum 04.08.2023.

Mit freundlichen Grüßen

Gudrun Trautmann  
Architektin für Stadtplanung

Planungsbüro Trautmann  
Walwanusstraße 26  
17033 Neubrandenburg  
fon 0395 5824051  
mobil 0175 84 88 936  
fax 0395 36945948

[info@planungsbuero-trautmann.de](mailto:info@planungsbuero-trautmann.de)

# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Stadt Burg Stargard über  
Amt Stargarder Land  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard**



Regionalstandort /Amt /SG  
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Sascha Gloße

E-Mail: [Sascha.Glosse@lk-seenplatte.de](mailto:Sascha.Glosse@lk-seenplatte.de)

Zimmer: 330 Vorwahl: 0395 Durchwahl: 57087-2458

Fax: 0395 57087 65965

Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
2387/2023-502

Datum  
25. August 2023

## Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord" der Stadt Burg Stargard

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 b BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ beschlossen.

Mit Schreiben des von der Stadt Burg Stargard in Anwendung des § 4b BauGB bevollmächtigten Planungsbüros Trautmann vom 20. April 2023 ist der Landkreis im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: Juni 2023) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines/ Grundsätzliches**

1. Um für die Errichtung von Nebengebäuden neben den bestehenden Wohngebäuden in Lindenhof Baurecht zu schaffen, wird der o.g. Bebauungsplan aufgestellt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard umfasst 5.412 m<sup>2</sup>.

Da noch laufende Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB nicht mehr fortgeführt werden sollen, ist dieses Verfahren abzubrechen bzw. auf ein Regelverfahren umzustellen, so dass insbesondere eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht erforder-

#### Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

**Zum Amtsbrink 2**  
17192 Waren (Müritz)  
Telefon: 0395 57087-0  
Fax: 0395 57087-65906  
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900  
BIC: NOLADE 21 WRN  
Umsatz-Steuernr.: 079/133/801556  
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE18012814

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg  
Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg

lich werden (sh. weitergeleitete E- mail des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 17.08.2023).

Trotz dessen, dass das Planverfahren abgebrochen oder in ein ordentliches Regelverfahren umgewandelt werden muss, gebe ich für den Landkreis eine gebündelte Stellungnahme ab, die auf Grundlage der eingereichten Planungsunterlagen in unserem Haus eingeholt wurde.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine aktuelle landesplanerische Stellungnahme vom 24. Januar liegt mir vor. Danach entspricht der o.g. Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**).

Die Stadt Burg Stargard gibt an, dass sie über einen wirksamen Flächennutzungsplan verfügt und dass für den nördlichen Teil eine Landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist. Demnach ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden. Aufgrund der Planverfahrensänderung ist im Parallelverfahren somit die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

4. Zu den Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Änderungsplanung auf folgende Aspekte aufmerksam machen.

- Der letzte Satz der Festsetzung I.1. ist mit der Angabe einer nichtvorhandenen Rechtsgrundlage nicht korrekt. Der Absatz 1 kann nicht gemeint sein. Dies ist daher zu berichtigen.
- Da im Geltungsbereich Baufelder extra für Nebenanlagen aufgestellt worden sind, besteht die Frage ob der § 23 Abs. 5 BauNVO angewandt werden soll. Ist dies nicht der Fall, sollte es durch eine Festsetzung ausgeschlossen werden

## II. Bedenken, Anregungen und Hinweise

### 1. Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahmen des Umweltamtes

#### Naturschutz und Landschaftspflege

##### Artenschutz

Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde auf der Grundlage einer Potentialabschätzung durchgeführt. Auf Grund der geringen Größe des Plangebietes und der bereits vorhandenen anthropogenen Vorbelastung kann dieser Vorgehensweise bei der Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange zugestimmt werden.

Zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die unter Ziffer 8 des aFB unter V1 bis V4 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen strikt zu beachten. Bezüglich der Vermeidungsmaßnahme V2 ist eine Abstimmung zwischen der ökologischen Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner Herr Simon, Tel. 0395 570873235) im Vorfeld geplanter Fäll- und Abrissarbeiten vorzunehmen.

## 2. weitere Beteiligung der Behörden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Seitens des **Kataster- und Vermessungsamtes** wird darauf hingewiesen, dass nach § 26 Abs. 8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 713) Grenzmarken zu schützen sind. Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Da keine Veränderungen an der bisherigen Zufahrt oder zusätzliche Zufahren nicht geplant sind, liegen vom Sachgebiet **Tiefbau** des Landkreises keine Bedenken oder Hinweise vor.

### III. Sonstiges

Ich möchte allgemein darauf hinweisen, dass alle Rechtsgrundlagen aktuell zu halten sind, so dass die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltende Vorschrift nach Rechtskraft des Bebauungsplans anzuwenden ist.

Im Auftrag



Sascha Gloße  
SB Bauplanungsrecht



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Planungsbüro Trautmann  
Walwanusstr. 26  
17033 Neubrandenburg

Nur per E-Mail: [info@planungsbuero-trautmann.de](mailto:info@planungsbuero-trautmann.de)

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-0591-23-BBP	Herr Sauer	0228 5504- 4569	<a href="mailto:baludbwtoeb@bundeswehr.org">baludbwtoeb@bundeswehr.org</a>	16.05.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: **Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard**

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.04.2023 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 20.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Sauer



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0  
Fax + 49 (0) 228 550489-5763

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

#### Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

INFRASTRUKTUR

# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

---

**Stadt Burg Stargard über  
Amt Stargarder Land  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard**

Regionalstandort /Amt /SG  
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: [cindy.schulz@lk-seenplatte.de](mailto:cindy.schulz@lk-seenplatte.de)  
Zimmer: 3.32                      Vorwahl: 0395                      Durchwahl: 57087-2453  
Fax: 0395 57087 65965  
Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

1445/2023-502

19. Juni 2023

## **Satzung über den Bebauungsplan Nr.27 "Wohnen Lindenhof Nord" der Stadt Burg Stargard**

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ beschlossen.

Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mit Schreiben des von der Stadt Burg Stargard in Anwendung des § 4b BauGB bevollmächtigten Planungsbüros Trautmann vom 20. April 2023 ist der Landkreis im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: März 2023) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines/ Grundsätzliches**

1. Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lindenhof der Stadt Burg Stargard gibt es eine Innenbereichssatzung, welche seit Oktober 2003 rechtskräftig ist. Am nördlichen Ortsrand außerhalb dieser Innenbereichssatzung ist die Errichtung von Nebenanlagen beabsichtigt. Diese zu den rechtmäßig im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung errichteten Wohnhäusern gehörenden Nebenanlagen sind aktuell nicht zulässig.

Dies hat die Stadt zum Anlass genommen und sich mit der planungsrechtlichen Situation auseinandergesetzt. Entsprechend hat die Stadt beschlossen einen Bebauungsplan aufzustellen um Außenbereichsflächen planungsrechtlich mit einzubeziehen.

---

#### **Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

**Zum Amtsbrink 2**

17192 Waren (Müritz)

Telefon: 0395 57087-0

Fax: 0395 57087-65906

IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900

BIC: NOLADE 21 WRN

Umsatz-Steuernr.:079/133/801556

Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:DE18012814

Regionalstandort Demmin

Adolf-Pompe-Straße 12-15

17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz

Woldegker Chaussee 35

17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

Mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr.27 "Wohnen Lindenhof Nord" der Stadt Burg Stargard sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Planverfahren führt die Stadt Burg Stargard in Anwendung des **§ 13b BauGB** im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durch. Vor dem Hintergrund, dass das Verfahren zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes noch im November 2022 förmlich eingeleitet worden ist, bestehen von Seiten des Landkreises hierzu **keine Bedenken**.

**2.** Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 24. Januar 2023 liegt mir vor. Danach **entspricht** der o. g. Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

**3.** Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**). Von diesem Grundsatz kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB) gegebenenfalls abgewichen werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Burg Stargard hat in der Fassung der 1. Änderung Rechtswirksamkeit mit Ablauf des 03. Juni 2006 erlangt. Darin werden für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Somit wird der o. g. Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot des § 8 BAUGB nicht gerecht.

Das Planverfahren wird in Anwendung des § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Danach kann ein Bebauungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, der von Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der **Berichtigung** anzupassen.

Diese Berichtigung sollte dann jedoch **unverzüglich** vorgenommen werden, da sie andernfalls ihren Zweck verfehlen würde.

Bei der Berichtigung handelt es sich lediglich um einen redaktionellen Vorgang. Es ist dennoch der Stadt zu empfehlen, in der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes auf die Berichtigung des Flächennutzungsplanes **hinzuweisen**.

## **II. Bedenken, Anmerkungen und Hinweise**

**1.** aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die mit o. g. Bebauungsplan verfolgten Planungsabsichten keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich des Trennungsgrundsatzes des § 50 BImSchG.

Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

2. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme.

### **Artenschutz**

Als Bestandteil des Umweltberichtes war ein **artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** zu erarbeiten, da bei der Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden können. In diesem Fachbeitrag war zu prüfen, ob durch die Planung streng geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und einheimische, wildlebende Vogelarten beeinträchtigt werden können.

Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag entspricht dem erforderlichen Umfang und kann daher für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten herangezogen werden. Alle durch die Umsetzung des B-Plans betroffenen Artengruppen wurden untersucht und entsprechende Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen.

Die unter Ziffer 8 des aFB zusammengefassten Maßnahmen sind weitgehend zur Vermeidung geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Bei der Maßnahme **V 2** sind Kontrollen vorgeschrieben, die u. U. den genauen Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Tierarten bestimmen sollen. Bei hierbei erfolgten Nachweisen von Tieren oder deren Lebensstätten muss daher eine gesonderte **Ausnahmegenehmigung** von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden. Diese Ausnahmegenehmigung kann bei umfassendem Ausgleich der Beeinträchtigungen in Aussicht gestellt werden.

Die **CEF-Maßnahme 1** ist entsprechend der Vorgabe **vor** Beginn der Fäll- bzw. Abrissarbeiten umzusetzen. Der unteren Naturschutzbehörde ist ein entsprechender **Nachweis** der Umsetzung dieser CEF-Maßnahme zukommen zu lassen.

3. Aus wasserrechtlicher Sicht sind folgende Punkte im Rahmen von Vorhaben innerhalb des B-Plangebietes zu beachten.

Bisher liegen bei unteren Wasserbehörde LK MSE keine Unterlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung für den o. g. Bereich vor.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist ortsnah (auf dem Grundstück) schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter über die belebte Bodenzone zu versickern, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Abwassersatzung oder Bodenverhältnisse zulassen. Der Baugrund ist hinsichtlich seiner Versickerungsfähigkeit zu untersuchen. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk A 138, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung ohne technische Anlagen gestattet bzw. das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.

Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne, Mulden usw.) erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung des Merkblatt M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zwingend vor Baubeginn zu beantragen.

Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.). Das Antragsformular ist auf der

Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich, Ansprechpartner ist Frau Hödl, Tel. 0395 57087-3228, E-Mail: [cornelia.hoedl@lk-seenplatte.de](mailto:cornelia.hoedl@lk-seenplatte.de) .

Hinweis:

Ein Bestandsschutz ist im Wasserrecht nicht vorgesehen. Eine Gewässerbenutzung im Sinne der Versickerung nach §§ 8 und 9 WHG i.V.m. § 5 LWaG M-V ohne gültige wasserrechtliche Erlaubnis stellt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar.

Im Hinblick auf nach Rechtskraft des o. g. Bebauungsplanes genehmigungsfreigestellte Bauvorhaben (§ 62 LBauO M-V) mache ich vorsorglich auf folgende Aspekte aufmerksam.

Bei Einbau einer Wärmepumpe:

Gemäß § 33 LWaG sind Erdaufschlüsse dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist das Medium (Wasser, Erdwärme) zu benennen (Anzeigenformular auf der Internetseite des Landkreises erhältlich).

Für Bohrungen, für das Errichten und den Betrieb von Grundwasserwärmepumpen (Grundwasseranschnitt), Erdwärmesonden und -kollektoren ist ein separates wasserrechtliches Verfahren erforderlich, das mit Prüfung und Bearbeitung mindestens 2 Monate in Anspruch nimmt. Dies ist bei der Antragstellung zu beachten.

Entsprechende Anträge sind auf der Internetseite des Landkreises erhältlich und vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einzureichen. Ansprechpartner ist Herr Peters, Tel. 0395 57087-2532, E-Mail: [rene.peters@lk-seenplatte.de](mailto:rene.peters@lk-seenplatte.de).

Sollte eine Ölheizung vorgesehen sein, so ist die Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (Heizöl) entsprechend § 40 AwSV der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte förmlich anzuzeigen. Anzeigevordrucke sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.

**4. Aus bodenschutz-/ abfallrechtlicher Sicht werden folgende Hinweise gegeben.**

Altlasten gemäß § 2 BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind der Unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Um dem Vorsorgegrundsatz des § 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V zu genügen, wird der Stadt Burg Stargard aufgrund fehlender Aussagen zum Bodenschutz/ Abfallrecht empfohlen, die Begründung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord" wie folgt zu ergänzen:

'Abfallrecht und Bodenschutz'

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Sollten bei Erdaufbrüchen organoleptische Auffälligkeiten auftreten (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen), ist die Untere Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

5. Aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutz wird mitgeteilt, dass sich das o. g. Plangebiet laut digitalen Unterlagen nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet befindet.

Erfolgen Arbeiten in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern oder innerhalb vorhandener Trassen (z.B. Straßen, Wege, Plätze), die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und saniert wurden, geht der Munitionsbergungsdienst davon aus, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird. Es besteht in diesen Fällen aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes kein Auskunfts- und Handlungsbedarf.

Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises die Löschwasserversorgung in Form des Grundschutzes nach DVGW Arbeitsblatt W 405, Fassung Februar 2008 sicherzustellen hat. Dies kann durch das Trinkwassernetz (Hydranten) erfolgen, ist jedoch im Vorfeld über den örtlichen Wasserversorger nachzuweisen. Alternativ ist die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen etc.) möglich.

6. Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg oder per E-Mail unter [verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de](mailto:verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de) einzuholen.

7. Aus Sicht des Gesundheitsamtes sowie des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Hinweise zu o. g. Bebauungsplan der Stadt Burg Stargard.

### III. Sonstiges

#### Planzeichnung und Zeichenerklärung

- Die Rechtsgrundlage für das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist zu korrigieren.
- Mit der Knödellinie werden nicht die unterschiedlichen Nutzungen abgegrenzt.

Text(Teil) B

- Die Rechtsgrundlage des § 4 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Festsetzung Nr. 1 kann nicht stimmen.

Im Auftrag

gez.  
Cindy Schulz  
SB Bauleitplanung



lich werden (sh. weitergeleitete E- mail des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 17.08.2023).

Trotz dessen, dass das Planverfahren abgebrochen oder in ein ordentliches Regelverfahren umgewandelt werden muss, gebe ich für den Landkreis eine gebündelte Stellungnahme ab, die auf Grundlage der eingereichten Planungsunterlagen in unserem Haus eingeholt wurde.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine aktuelle landesplanerische Stellungnahme vom 24. Januar liegt mir vor. Danach entspricht der o.g. Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**).

Die Stadt Burg Stargard gibt an, dass sie über einen wirksamen Flächennutzungsplan verfügt und dass für den nördlichen Teil eine Landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist. Demnach ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden. Aufgrund der Planverfahrensänderung ist im Parallelverfahren somit die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

4. Zu den Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Änderungsplanung auf folgende Aspekte aufmerksam machen.

- Der letzte Satz der Festsetzung I.1. ist mit der Angabe einer nichtvorhandenen Rechtsgrundlage nicht korrekt. Der Absatz 1 kann nicht gemeint sein. Dies ist daher zu berichtigen.
- Da im Geltungsbereich Baufelder extra für Nebenanlagen aufgestellt worden sind, besteht die Frage ob der § 23 Abs. 5 BauNVO angewandt werden soll. Ist dies nicht der Fall, sollte es durch eine Festsetzung ausgeschlossen werden

## II. Bedenken, Anregungen und Hinweise

### 1. Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahmen des Umweltamtes

#### Naturschutz und Landschaftspflege

##### Artenschutz

Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde auf der Grundlage einer Potentialabschätzung durchgeführt. Auf Grund der geringen Größe des Plangebietes und der bereits vorhandenen anthropogenen Vorbelastung kann dieser Vorgehensweise bei der Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange zugestimmt werden.

Zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die unter Ziffer 8 des aFB unter V1 bis V4 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen strikt zu beachten. Bezüglich der Vermeidungsmaßnahme V2 ist eine Abstimmung zwischen der ökologischen Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner Herr Simon, Tel. 0395 570873235) im Vorfeld geplanter Fäll- und Abrissarbeiten vorzunehmen.

## 2. weitere Beteiligung der Behörden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Seitens des **Kataster- und Vermessungsamtes** wird darauf hingewiesen, dass nach § 26 Abs. 8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16.12.2010 (GVObI. M-V S. 713) Grenzmarken zu schützen sind. Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Da keine Veränderungen an der bisherigen Zufahrt oder zusätzliche Zufahren nicht geplant sind, liegen vom Sachgebiet **Tiefbau** des Landkreises keine Bedenken oder Hinweise vor.

### III. Sonstiges

Ich möchte allgemein darauf hinweisen, dass alle Rechtsgrundlagen aktuell zu halten sind, so dass die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltende Vorschrift nach Rechtskraft des Bebauungsplans anzuwenden ist.

Im Auftrag



Sascha Gloße  
SB Bauplanungsrecht